

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 21. DEZEMBER 1981

Nr. 51

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille 2366		
Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung Japans in Frankfurt am Main 2366		
Der Hessische Minister des Innern		
Ausschreibung von Dienstposten des gehobenen und höheren Dienstes für Polizeivollzugsbeamte 2366		
Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten); hier: Einleitung von Aussteuerungsverfahren gegen Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Verfolgte nach § 13 Bundesvertriebenengesetz und § 68 Bundesentschädigungsgesetz 2366	für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten); hier: Einleitung von Aussteuerungsverfahren gegen Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Verfolgte nach § 13 Bundesvertriebenengesetz und § 68 Bundesentschädigungsgesetz 2372	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf 2366	Zusätzliche Technische Vorschriften für Kunstbauten 2373	
	Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung 2373	
Der Hessische Minister der Finanzen	Der Hessische Sozialminister	
Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 — Rechnungslegungserlaß 1981 — 2366	Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit; hier: Einheitliche Durchführung 2374	
Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen; hier: Vergütungsabrechnung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht aus dem Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel 2371	Verkürzung der Laufzeit von Rentenanträgen der Rentenversicherung der Arbeiter bei Anträgen bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten 2375	
Der Hessische Minister der Justiz	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 2375	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstesiegels 2372	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	DARMSTADT	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heftricher Moor“ vom 30. 11. 1981 2380	
	KASSEL	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Blankenheim“ vom 7. 12. 1981 2382	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermöllrich und Cappel“ vom 7. 12. 1981 2384	
	Personalnachrichten	
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2386	
	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2387	
	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 2387	
	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 2387	
	Die Regierungspräsidenten	
	DARMSTADT	
	Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben 2388	
	Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben 2388	
	Genehmigung der „Willy-Pitzer-Stiftung“, Sitz Bad Nauheim 2388	
	Genehmigung der „Geschwister-Jeckel-Stiftung“, Sitz Oberursel (Taus) 2388	
	Vorhaben der Firma Wiegla, Glaswolle Wiesbaden GmbH, 6200 Wiesbaden-Biebrich 2389	
	KASSEL	
	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 2389	
	Hessischer Verwaltungsschulverband	
	Sonderlehrgang in der Seminarabteilung Gießen des Verwaltungsseminars Wiesbaden 2389	
	Buchbesprechungen 2389	
	Öffentlicher Anzeiger 2392	
	Andere Behörden und Körperschaften 2402	
	Öffentliche Ausschreibungen 2403	
	Stellenausschreibung 2404	

Seite 2385

WIR WÜNSCHEN UNSEREN LESERN, INSERENTEN UND MITARBEITERN
EIN FROHES WEIHNACHTSFEST
UND EIN GLÜCKLICHES UND ERFOLGREICHES JAHR 1982

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN · REDAKTION UND VERLAG

1419

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich am 1. Dezember 1981 die von mir mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. I 1965 S. 336) gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille

1. Frau Anna Peters, Stadträtin a. D., Kassel,
2. Herrn Heinrich Beck, Landrat a. D., Fulda,
3. Herrn Walter Katzer, Eschborn,
4. Herrn Dipl.-Ing. Dr. h. c. Ferdinand Kramer, Frankfurt am Main,
5. Herrn Dr. h. c. Alexander Menne, Kronberg i. Ts.,
6. Herrn Hans Neusel, Bürgermeister a. D., Vellmar,
7. Herrn Erich Rosenthal-Pelldram, Staatssekretär a. D., Wiesbaden,
8. Herrn Dr. Siegfried Unseld, Frankfurt am Main, verliehen.

Wiesbaden, 4. Dezember 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 14 d 06

StAnz. 51/1981 S. 2366

1420

Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung Japans in Frankfurt am Main

Bezug: Bekanntmachung vom 16. April 1980 (StAnz. S. 762)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung Japans in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kinnosuke Hirooka am 13. November 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Chisachi Kato, am 1. April 1980 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 30. November 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 51/1981 S. 2366

1421

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Ausschreibung von Dienstposten des gehobenen und höheren Dienstes für Polizeivollzugsbeamte

Bezug: Mein Erlaß vom 11. September 1980 (StAnz. 1981 S. 586)

Bei der Besetzung von Dienstposten, insbesondere des höheren Dienstes, hat sich wiederholt die Notwendigkeit zu einer bundesweiten Ausschreibung ergeben. Aus diesem Grunde wird es erforderlich, meinen Bezugserlaß über die Ausschreibung von Dienstposten des gehobenen und höheren Dienstes für Polizeivollzugsbeamte zu ergänzen. Hinter Ziffer 3 wird deshalb als Ziffer 4 folgender Absatz eingefügt:

„4. In Einzelfällen kann auch eine bundesweite Ausschreibung in polizeibezogenen Fachzeitschriften und/oder in überregionalen Tageszeitungen erfolgen.“

Die bisherige Ziffer 4 erhält die Ordnungsziffer 5 und wird hinter dem Wort Polizei mit dem Zusatz „des Landes Hessen“ ergänzt. Der seitherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Der Hauptpersonalrat der Polizei war gem. § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 30. November 1981

Der Hessische Minister des Innern
III A 43 — 15 h 10

StAnz. 51/1981 S. 2366

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1183) und 26. Oktober 1981 (StAnz. S. 2372); 6. Bekanntmachung vom 8. Juni 1976 (StAnz. S. 1170)

Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener, Flüchtling und Verfolgter kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist (§ 13 Abs. 1 BVFG, § 68 Abs. 2 BEG).

Durch Gemeinsamen Runderlaß vom 26. Oktober 1981 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Vergabestellen den für die Entscheidung über die Beendigung der Rechte und Vergünstigungen zuständigen Stellen entsprechende Hinweise geben sollen.

Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Wiesbaden, 2. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/81

StAnz. 51/1981 S. 2366

1423

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Gemeinde Breidenbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Breidenbach zeigt auf der von Blau und Weiß längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 3. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 48/81

StAnz. 51/1981 S. 2366

1422

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten);

hier: 19. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Einleitung von Ausschreibungsverfahren gegen Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Verfolgte nach § 13 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und § 68 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

1424

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 — Rechnungslegungserlaß 1981 —

Inhalt

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen

- 2 Einzelrechnungslegung
 - 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
 - 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
 - 2.3 Rechnungsnachweisungen
- 3 Gesamtrechnungslegung
 - 3.1 Oberrechnungen

- 3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung
- 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
- 4 Ausgabereise
- 5 Sonstiges

Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:

- 1 **Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der HZD im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen**
 - 1.1 Nach Jahreschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kassendateien gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 (n. v.) — richtigzustellen.
 - 1.2 Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:
 - 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen gem. Abschnitt B Nr. 1 den 8. Januar 1982,
 - 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die HZD gem. Abschnitt B Nr. 2 spätestens den 15. Januar 1982,
 - 1.2.3 für die Übersendung eines Änderungsprotokolls pro Kasse mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der HZD an die Staatshauptkasse gem. Abschnitt B Nr. 3 den 18. Januar 1982, 12 Uhr,
 - 1.2.4 für die abschließende Prüfung der von der HZD übernommenen Änderungen sowie die schriftliche Bestätigung der Staatshauptkasse an die HZD gem. Abschnitt B Nr. 4 den 20. Januar 1982,
 - 1.2.5 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen gem. Abschnitt B Nr. 6 durch die Staatshauptkasse den 20. Januar 1982.
 - 1.2.6 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes und nach dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die HZD nach Vorlage eines Eingabebogens durch die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen 17 02 - 441 01 bis 441 14 und 17 02 - 442 01 bis 442 12 den Zentraltiteln 441 59 und 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
 - 1.3 **Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß**
 - 1.3.1 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf die VV Nr. 27 zu § 71 LHO mit der Maßgabe, folgende Ausnahmen zu beachten:
 - 1.3.1.1 Bei der Berichtigung dürfen keine Haushaltsstellen angesprochen werden, die der Abrechnung mit einer anderen Gebietskörperschaft unterliegen (z. B. Gemeinschaftssteuern, Kirchensteuern).
 - 1.3.1.2 Titelverwechslungen dürfen nur innerhalb der Einnahmen oder innerhalb der Ausgaben und nur innerhalb eines Einzelplans berichtigt werden. Die Berichtigung von Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben ist nicht möglich.
 - 1.3.2 Titelverwechslungen, die der Kasse unterlaufen sind (VV Nr. 27.1.2 zu § 71 LHO), können nur innerhalb eines Einzelplans im Rahmen des Änderungsdienstes auf Grund der Ladeprotokolle (vgl. Nr. 1.2.2) berichtigt werden.
 - 1.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:
 - 1.4.1 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes)
 - 1.4.2 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der OFK und der Finanzkassen)
 - 1.4.3 Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)
 - 1.4.4 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)

(VV Nr. 4.1 zu § 80 LHO)

- 1.4.5 Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)
- 1.4.6 Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
- 1.4.7 Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
- 1.4.8 Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ (§ 80 Abs. 3 LHO)
- 1.4.9 Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
- 1.4.10 Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- 1.5 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.5 an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe des durchgeführten Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.4 bestätigt hat, hinsichtlich der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.4 spätestens am 22. Januar 1982, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:**
 - 1.5.1 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Kassen des Landes)
 - an die Finanzkassen und
 - an die Oberfinanzkasse als Landeskasse — einfach —,
 - an alle übrigen Kassen — dreifach —,
 - 1.5.2 **die Anlage zur Rechnungsnachweisung** (Ergebnisse der Forstämter bei Kap. 09 55, 61, 62 und 63, Ausdruck auf Tabellierpapier)
 - an die Staatskassen — dreifach —,
 - das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung** — dreifach —,
 - davon
 - an die Staatskassen 1 Ausfertigung,
 - an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle 2 Ausfertigungen,
 - 1.5.3 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
 - an die Oberfinanzkasse als rechnunglegende Kasse — dreifach —,
 - 1.5.4 **Oberrechnungen** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Landeskassen) — fünfmal —, davon
 - an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main 4 Ausfertigungen,
 - an die Oberkasse der Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt am Main 4 Ausfertigungen,
 - an die Staatshauptkasse jeweils 1 Ausfertigung,
 - 1.5.5 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landesober- und Landeskassen) — viermal —
 - an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben.
 - 1.5.6 Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
- 1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:
 - 1.6.1 **Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.3)
 - 1.6.1.1 Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnung bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1), eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
 - 1.6.1.2 Die Finanzkassen nehmen die ihnen zugegangene Ausfertigung zu ihren Unterlagen.
 - 1.6.1.3 **Anlage zur Rechnungsnachweisung** (vgl. Nr. 1.5.2)
 - Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslage bestimmt,
 - eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
 - 1.6.2 **Oberrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.4)
 - Zwei Ausfertigungen sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden;
 - eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse, eine steht für die Verwaltung zur Verfügung.
 - 1.6.3 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.5)
 - Die Staatshauptkasse übersendet zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.2.8.1)
 - eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden,
 - eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden,
 - eine Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III C 4),
 - eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.

- 1.7 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen (vgl. Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen. Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3 überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Vorprüfung vorgelegt werden.
- 2 Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)
- 2.1 **Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung**
Die für das Haushaltsjahr 1981 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4) — sind bis zum 1. Februar 1982 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten.
- 2.2 **Umfang und Teilung der Einzelrechnung**
- 2.2.1 Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen.
- 2.2.2 Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:
- 2.2.2.1 Teil I über Einnahmen und Ausgaben
— ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519.., die zum Teil III gehören —,
- 2.2.2.2 Teil II über Personalausgaben,
- 2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen
— besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519.. — einschließlich der Gruppentitel —,
— alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Titel 711.. — einschließlich der Gruppentitel —
sowie
— alle einmaligen Baumaßnahmen und Geräteerstausrüstungen des Einzelplans 18.
Auf Nr. 2.5 des Abschnitts J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) — StAnz. 1977 S. 169 — sowie auf meinen Erlaß vom 8. Oktober 1980 — B 1000 — I — I — V A 2/V A 1a
H 3001 A — S. 1 — III C 41 (n. v.) — wird verwiesen.
- 2.2.3 Ordnen der Buchungskarten
- 2.2.3.1 Die Buchungskarten sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Jeder Teil ist mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.137, 6.524 und 6.525). Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten des Titelblatts kapitelweise in einer Summe einzutragen.
- 2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 55, 61, 62 und 63), so sind die Buchungskarten für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnende Dienststellen er enthält.
- 2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitgeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Kartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.
- 2.2.4 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425.. bis 429.., 714.., 715.., 772.., 774.., 984.., 985.. und ggf. andere in Ausgabekartengruppen sowie die Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 - 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1982 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben
- die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
 - der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
 - der Betrag (Ist-Zahlung) und
 - ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).
- Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird). Soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1981 S. 477). Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereiches abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofs bedürfen. Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste und allen die Zahlung begründenden Unterlagen (VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO) der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1982. Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Dienststellen vereinbaren.
- 2.2.5 Die Rechnungsunterlagen über Bauausgaben sind in einem Teil vorzulegen (vgl. Nr. 2.2.3). Auf mein Rundschreiben vom 28. Januar 1981 — H 3025 A — 81 — III C 41 (n. v.) — weise ich hin.
- 2.2.6 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften im Sinne der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschnitts J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen — DABau — (StAnz. 1977 S. 169).
- 2.3 **Rechnungsnachweisungen (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)**
- 2.3.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof (Erstschrift) und die Vorprüfungsstelle (Durchschrift) bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu numerieren.
- 2.3.3 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks für den Anhang zur Oberrechnung (Vordruck 6.503/6.504) aufzugliedern. Für Kap. 09 55, 61, 62 und 63 erstellt die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung diese Anlage (vgl. 1.5.2).
- 2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501/6.502 sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anweisenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.
- Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen

- Jahr, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.
- Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812. . jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausstattung) veranschlagt sind.
- 2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschläge und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.
- 2.3.8 Sonstige Hinweise:
- 2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.
- 2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.
- 2.3.6.3 Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen gemäß VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).
- 2.3.6.4 Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwaltungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.
- 2.3.6.5 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 3 **Gesamtrechnungslegung**
- 3.1 **Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)**
- Die Oberfinanzkasse und die Oberkasse der Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt am Main übersenden zwei Ausfertigungen der Oberrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle.
- Auf die Angabe der Zweckbestimmung außerplanmäßiger und sog. Kursiv-Titel in den Oberrechnungen wird verzichtet (vgl. Nr. 2.3.6.1).
- Die Vorprüfungsstelle übersendet baldmöglichst eine vorgeprüfte Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.
- 3.2 **Zentralrechnungen und Hauptrechnung (VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO).**
- 3.2.1 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) sechsfach an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1981 verbliebenen Ausgabereiste einschl. Vorgriffe geprüft und ihr eine Ausfertigung der Liste nach Nr. 4.5 zurückgegeben hat,
- spätestens jedoch zum 19. Februar 1982.**
- 3.2.2 **Sonstige Hinweise**
- 3.2.2.1 Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.
- Aus technischen Gründen wird der Haushaltsbetrag in Spalte 5 ohne Dezimalstellen ausgedruckt.
- 3.2.2.2 In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben, bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.2.7.1).
- 3.2.2.3 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 03 - 722.03 APL); Buchungsstellen gemäß VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 18 09 - 726 01 KS).
- 3.2.3 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ auf besonderem Vordruck siebenfach an.
- 3.2.4 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen).
- 3.2.5 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.
- 3.2.6 Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,
- 3.2.6.1 daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung sowie für die Gruppierungsübersicht und die Funktionenübersicht (vgl. Nr. 3.3) aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste erfaßt und in die Dateien mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen übernommen worden sind.
- 3.2.6.2 Eine Ausfertigung der Zentralrechnungen und zwei Ausfertigungen der Übersichten nach Nr. 3.2.3 (Originale) sind dem HMdF — Ref. III C 4 — unmittelbar zuzuleiten.
- 3.2.7 Die Staatshauptkasse ergänzt die ihr zugewandten Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 3.2.7.1 Jeder Ausfertigung der **Zentralrechnungen** sind beizufügen:
- der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll** — vgl. Nr. 3.2.3 —,
- ein **Titelblatt**, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,
- eine Anlage gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.2.2.2).
- 3.2.7.2 Jeder Ausfertigung der **Hauptrechnung** ist ein **Titelblatt** beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem **Schlußblatt** ist der Abschluß darzustellen.
- 3.2.7.3 Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.
- 3.2.8 Die Staatshauptkasse übersendet
- 3.2.8.1 von den Zentralrechnungen
- eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Nr. 3.2.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
- zwei Ausfertigungen und einen Anhang zur Zentralrechnung der zuständigen obersten Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO);
- eine Ausfertigung und einen Anhang zur Zentralrechnung dem Ref. III C 4;
- eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 3.2.8.2 von der Hauptrechnung
- eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
- eine Ausfertigung an das Ref. III C 4;
- eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 3.2.9 **Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden** übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.2.8 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1982 dem Hessischen Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).

- 3.2.9.1 Die obersten Landesbehörden verwenden gem. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO eine Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung; eine Ausfertigung mit Anhang zur Zentralrechnung ist für ihre Zwecke bestimmt.
- 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht**
- 3.3.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.
- 3.3.2 In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.3.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.
- 3.3.4 In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.
- 4 Ausgabereste**
- 4.1 In das Haushaltsjahr 1982 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung der Minister der Finanzen seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der aus dem abgelauenen Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle nach Vordruck 6.8 aufzustellen und dem Minister der Finanzen bis zum 25. Januar 1982 vierfach zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1982 zu übertragenden Vorgriffe sind in den Plänen mitzuerfassen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 4.2 Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis spätestens zum 1. Februar 1982 an die Staatshauptkasse.
- 4.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung über alle in das Haushaltsjahr 1982 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie bis spätestens 8. Februar 1982 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung.
- 4.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt die Haushaltsreste und übersendet der Staatshauptkasse zum 11. Februar 1982 eine Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung.
- 4.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben wurden, und leitet eine Ausfertigung mit den ggf. erforderlich gewordenen Änderungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wieder zu (vgl. Nr. 3.2.1).
- 5 Sonstiges**
- 5.1 Rechnungslegung und -vorprüfung**
- 5.1.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vorrangig zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 5.1.2 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.
- 5.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1982 dem Minister der Finanzen (Referat IV A 3) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1981. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In die Nachweisung sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskartekarten zum Soll stehen.
- 5.3 Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen**
Die Rechnungslegung durch die Besoldungskasse Hessen regelt sich nach dem HMdF-Erlass vom 6. Dezember 1967 — H 3001 — S. 25 — III A 21 (n. v.) —.
- 5.4 Zur Arbeitserleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1981 (StAnz. S. 2102, ber. S. 2200) der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.
- Wiesbaden, 30. November 1981
- Der Hessische Minister der Finanzen**
H 3025 A — 81 — III C 41
StAnz. 51/1981 S. 2366
- Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1981**
- Termine**
- Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitlicher Folge wiederholt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Textzahlen in den Erlassen (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:
20. November 1981: Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge sowie Umbuchungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)
Auszahlungsanordnungen über Vergütungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit an die Staatskasse Darmstadt (J 4.2.3)
1. Dezember 1981: Bedarfsmeldung der Kassen an die Oberfinanzdirektion — Vordruckverwaltung — für die Vordrucke L 110, L 111, 6.440 und 6.441 gem. Abschnitt B Nr. 7 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 —
4. Dezember 1981: Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge für Nachzahlungen an die Besoldungskasse Hessen (J. 4.2.1)
11. Dezember 1981: Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge für Neuzugänge an die Besoldungskasse Hessen (J 4.2.1)
14. Dezember 1981: Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1981 (J 4.1)
18. Dezember 1981: Annahmeanordnungen, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 31. Dezember 1981 (bei den Finanzkassen bis zum 30. Dezember 1981) zu erwarten ist (J 4.1.1)
23. Dezember 1981, 12 Uhr: Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)
29. Dezember 1981, 11 Uhr: Auszahlungsanordnungen über bare persönliche Ausgaben in Ausnahmefällen — bei der Oberfinanzkasse bis 29. Dezember 1981, 10 Uhr (J 4.1.3)
30. Dezember 1981: Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J 1.1.1)
31. Dezember 1981: Jahresabschlußtag, Abschluß der Bücher (J. 1.1.2 und J 1.2)
5. Januar 1982: Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten von den Kassen des Landes an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (J 2.1)
Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von den Landeskassen und der Landesjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J 3.1.1)
8. Januar 1982: Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzkasse und der Oberkasse der

Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt am Main

(J 1.1.3)

Abschlußtag der Oberfinanzkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden

(J 6.4)

Vorlage der Abschlußnachweisung — Bund — von der Oberfinanzkasse, soweit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden, an die Bundeskasse Frankfurt am Main

(J 6.4)

Übersendung der Ladeprotokolle gemäß Abschnitt B Nr. 1 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen

(R 1.2.1)

Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmonat Dezember / Vorläufiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Ref. III C 4 — Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse und der Oberkasse der Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt am Main an die Staatshauptkasse

(J 3.1.2)

15. Januar 1982:

Vorlage der Mitteilung über die Bestätigung der Ladeprotokolle nach Vordruck 6.440 und 6.441 von den Kassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschnitt B Nr. 2 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 —

(R 1.2.2)

18. Januar 1982,
12 Uhr:

Vorlage der Änderungsprotokolle mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse gem. Abschnitt B Nr. 3 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 —

(R 1.2.3)

20. Januar 1982:

Abschluß des Änderungsdienstes und schriftliche Bestätigung der richtigen Übernahme der Änderungen durch die Staatshauptkasse an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschnitt B Nr. 4 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 —

(R 1.2.4)

Übersendung der Unterlagen gem. Abschnitt B Nr. 6 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — durch die Staatshauptkasse an die Kassen nach Abschluß des Änderungsdienstes

(R 1.2.5)

22. Januar 1982:

Übersendung der Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen mit Summenblatt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen

(R 1.5.1 und R.5.1 und R 1.5.2 sowie Abschnitt B Nr. 5 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 —)

Übersendung der Rechnungsnachweisungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse

(R 1.5.3)

Übersendung der Oberrechnungen durch die Hessische Zentrale für Daten-

verarbeitung an die Oberfinanzkasse und an die Oberkasse der Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt am Main

(R 1.5.4)

Fertigung und Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Endgültiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Referat III C 4 — vorausgesetzt, daß die StHK ihre Bücher abgeschlossen hat

(R 1.5.5)

25. Januar 1982:

Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1982 übertragenen Ausgabereste sowie Vorgriffe an den Minister der Finanzen

(R 4.1)

1. Februar 1982:

Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1982 übertragenen Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse

(R 4.2)

Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben)

(R 2.1)

8. Februar 1982:

Übersendung der Aufstellung über die in das Haushaltsjahr 1982 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe durch die Staatshauptkasse an die HZD

(R 4.3)

11. Februar 1982:

Übersendung einer Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse

(R 4.4)

19. Februar 1982:

Fertigung der Zentralrechnungen, Übersichten und weiterer Rechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

(R 3.2.1, R 3.2.3, R 3.2.4, R 3.3.1 und R 3.3.3)

1. März 1982:

Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammbücher nebst Anlagen an die Kassen

(R 2.2.4)

Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen

(R 5.2)

30. April 1982:

Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Hessischen Rechnungshof

(R 3.2.9)

1425

Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen;

hier: Vergütungsabrechnung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht aus dem Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Lehrauftragsvergütungen aus Kap. 04 76 (Aktion Sport) von dem Regierungspräsidenten in Kassel auf die Staatskasse Darmstadt übertragen.
2. Die Festsetzung der Vergütungen obliegt weiterhin dem Regierungspräsidenten in Kassel.
3. Für die Auszahlung der Bezüge und die Rechnungslegung ist die Staatskasse Darmstadt zuständig.

4. Die Vorprüfung geht auf das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt über.
5. Die Übernahmearbeiten sind von den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Darmstadt die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 30. November 1981

Der Hessische Minister der Finanzen

O 2115 B — 1 — I A 23
H 4434 B — 2

StAnz. 51/1981 S. 2371

1426

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Dr. Georg Maraun Notar in Wolfhagen“, ohne Kennziffer und mit dem Landeswappen, ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 7. September 1981 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. Dezember 1981

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 1985/81

StAnz. 51/1981 S. 2372

1427

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Öffentliches Auftragswesen;
Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten);**

hier: Einleitung von Aussteuerungsverfahren gegen Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Verfolgte nach § 13 Bundesvertriebenengesetz und § 68 Bundesentschädigungsgesetz

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1183)

Gemeinsamer Runderlaß

Gemäß § 1 Nrn. 1 und 2 der vorgenannten Richtlinien sind die unter den Geltungsbereich des § 74 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) fallenden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge und die unter § 68 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) fallenden Verfolgten als bevorzugte Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzusehen. Gemäß § 13 Abs. 1 BVFG und § 68 Abs. 2 BEG entfällt die Vergünstigung jedoch, wenn der Bewerber bereits in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist. Um dieser Vorschrift Rechnung zu tragen, soll bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wie folgt verfahren werden:

Unter den Voraussetzungen, daß

- die Ausweise bzw. Bescheide über die Bevorzugteneigenschaft, die nach § 2 Nr. 1 bzw. § 3 Nr. 1 der o. a. Richtlinien dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen sind, älter als 15 Jahre sind oder
- dem öffentlichen Auftraggeber Beschwerden bekanntgeworden sind, welche die Vermutung der erfolgten Eingliederung des betroffenen Bewerbers in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße zum Inhalt haben,

ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, den für die Entscheidung über die Beendigung der Rechte und Vergünsti-

gungen zuständigen Stellen entsprechende Hinweise zu geben. Zuständige Stellen für die Entgegennahme derartiger Hinweise sind

1. der Regierungspräsident in Darmstadt — Dezernat II/8 —, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt,
2. der Regierungspräsident in Kassel — Dezernat I/8 A —, Steinweg 6, 3500 Kassel,
3. der Regierungspräsident in Gießen — Dezernat I/8 —, Landgraf-Philipp-Platz 1, 6300 Gießen.

Wenn die Vergabestellen in diesem Sinne tätig geworden sind oder ihnen von den zuständigen Stellen mitgeteilt wird, daß sie ein Verfahren zur Überprüfung einer evtl. Eingliederung von Betroffenen durchführen bzw. durchführen werden, braucht das Prüfungsergebnis während des laufenden Vergabeverfahrens nicht abgewartet zu werden.

Dieser Gemeinsame Runderlaß gilt für die Behörden des Landes Hessen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Für die Anwendung dieses Gemeinsamen Runderlasses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 2. Dezember 1981 (StAnz. S. 2366) ergangen.

Wiesbaden, 26. Oktober 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
L II 2 — 61 c 04

Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
Z — 981/81

Der Hessische Minister des Innern
V A — 51 — 61 c 04/11 — 1/81

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1087 A — 1 — I A 23

Der Hessische Kultusminister
I B 1 — 000/410 — 127

Der Hessische Justizminister
5400 — I/8 — 1578/81

Der Hessische Sozialminister
IV A 3 58 d 06 35

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I A 4 — H 1011

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 4 — 611.401/81

StAnz. 51/1981 S. 2372

1428

An das
Hessische Landesamt
für Straßenbau
6200 Wiesbaden

Zusätzliche Technische Vorschriften für Kunstbauten, Ausgabe 1980 (ZTV-K 80)

Bezug: Erlaß vom 30. April 1976 (StAnz. S. 882)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1981 — StB 25/70.13.00/25038 Va 81 — (s. Anlage) die vom Bund/Länder-Fachausschuß Brücken- und Ingenieurbau im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder überarbeiteten „Zusätzlichen Technischen Vorschriften für Kunstbauten, Ausgabe 1980“, zur Einführung übersandt. Die neugefaßten ZTV-K 80* sind beim Verkehrsblatt-Verlag, Postfach 748, 4600 Dortmund 1, zu beziehen.

Die genannten neugefaßten ZTV-K 80 werden hiermit zur Anwendung bei der Vergabe und beim Bau von Stützwänden und Brücken im Zuge der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Gleichzeitig hebe ich die mit Allgemeinem Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr Nr. 5/1976 und meinem Einführungsersaß vom 30. April 1976 eingeführten „Zusätzlichen Technischen Vorschriften für Kunstbauten, Ausgabe 1976“ (ZTV-K 76) hiermit auf.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der ZTV-K 80 bzw. Teilen hiervon auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 12. November 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 42 — 63 b — 49

StAnz. 51/1981 S. 2373

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1981
Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau
Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen**

Bonn, den 1. Oktober 1981
StB 25/70.13.00/25038 Va 81

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: Zusätzliche Technische Vorschriften für Kunstbauten, Ausgabe 1980 (ZTV-K 80)

- Bezug: a) ARS Nr. 8/1972 — StB 3/38.55.10.19/3013 Vms 72 vom 6. 4. 1972
b) ARS Nr. 5/1976 — StB 3/38.55.02.30/3012 Vms 76 vom 1. 4. 1976
c) ARS Nr. 10/1977 — StB 25/38.55.02—30/25030 Va 77 vom 1. 8. 1977
d) ARS Nr. 18/1978 — StB 25/38.55.40—30/25079 Va 78 vom 20. 10. 1978

Die bei der bisherigen Anwendung der ZTV-K 76 gewonnenen Erfahrungen gaben Veranlassung, diese Vorschriften zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgte durch den Bund/Länder-Fachausschuß Brücken- und Ingenieurbau unter Mitwirkung der Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen meines Hauses und der Deutschen Bundesbahn. Die Neufassung — ZTV-K 80 — wurde mit Ihnen abgestimmt. Die Spitzenverbände der Bauwirtschaft hatten Gelegenheit zur Stellungnahme und mündlichen Erörterung.

Ich führe hiermit die ZTV-K 80 für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, sie künftig bei allen Bauvorhaben zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben an Landes- bzw. Staats- und Kreisstraßen entsprechend verfahren würde.

* hier nicht abgedruckt

Die Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen meines Hauses und die Deutsche Bundesbahn werden die ZTV-K 80 für entsprechende Bauwerke ihrer Geschäftsbereiche ebenfalls einführen.

Die ZTV-K 80 können beim Verkehrsblatt-Verlag, Postfach 748, 4600 Dortmund 1, bezogen werden.

Die im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau einschl. deren Anlagen sind durch dieses Rundschreiben überholt und hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 20/1981 vom 31. Oktober 1981, veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

1429

An das
Hessische Landesamt
für Straßenbau
6200 Wiesbaden

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) — Stand April 1981

Bezug: Erlasse vom 24. Oktober 1979 (StAnz. S. 2150) und 16. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 107)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 9. November 1981 — StB 12/70.16.01/12058 Va 81 — (siehe Anlage 1) eine Neufassung bzw. Ergänzung (Stand April 1981) der von mir mit Erlaß vom 24. Oktober 1979 und mit meinem Erlaß vom 16. Dezember 1980, Anlage 3 eingeführten Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) übersandt. Die ergänzte Sammlung REB (Stand April 1981) ist als Anlage 2 abgedruckt.

Ich weise auf die Neufassung der Sammlung REB (Stand April 1981) hin und bitte um Beachtung bei der Abrechnung von Baumaßnahmen an den vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen.

Gleichzeitig hebe ich die mit Allgemeinem Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr Nr. 19/1980 und meinem Einführungsersaß vom 16. Dezember 1980 veröffentlichte Anlage 3 — Sammlung REB, Stand 1979 — hiermit auf.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Beachtung der Sammlung REB, Stand April 1981, auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 3. Dezember 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 42 — 77.63.3

StAnz. 51/1981 S. 2373

Anlage 1

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR
StB 12/70.16.01/12058 Va 81

9. November 1981

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Betr.: Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB); Veröffentlichung

Bezug: ARS Nr. 10/81 vom 19. Juni 1981 — StB 12/14/70.16.01/12006 F 81

Rundschreiben vom 27. September 1979 — StB 12/70.16.01/12065 Va 79

Anlg.: 1 Veröffentlichung (mehrfach)

Die mit Rundschreiben vom 27. September 1979 Ihnen zugeleitete Veröffentlichung zur Sammlung REB wurde inzwischen auf den neuesten Stand (April 1981) gebracht und z. T. redaktionell geändert. Dieser Stand liegt auch dem ARS Nr. 10/1981 zugrunde.

Ich bitte Sie, von der beigelegten Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen und wäre dankbar, wenn Sie diese Unterlage auch

Interessenten außerhalb der Straßenverwaltung zugänglich machen würden.
Mein Rundschreiben vom 27. September 1979 ist damit gegenstandslos geworden.

Im Auftrag
Stern

Anlage 2

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)

Die Sammlung REB, Stand April 1981, hat folgenden Inhalt:

Vorwort

REB-Verfahrensbeschreibungen

REB-Allg.	Allgemeine Bedingungen für die Anwendung der REB-Verfahrensbeschreibungen, Ausgabe 1979
REB-VB 20	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 20: Meßwertaufbereitungen 20.003 Querprofilbestimmung durch Interpolation, Ausgabe 1979 20.073 Bestimmung von Begrenzungslinien in Querprofilen, Ausgabe 1979 20.103 Auswertung von Nivellements, Ausgabe 1979 20.203 Auswertung von Tachymeteraufnahmen, Ausgabe 1979 20.303 Terrestrische Querprofilaufnahme, Ausgabe 1979
REB-VB 21	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 21: Erdmassenberechnungen aus Querprofilen 21.003 Massenberechnung aus Querprofilen (Elling), Ausgabe 1979 21.013 Massenberechnung zwischen Begrenzungslinien, Ausgabe 1979 21.033 Oberflächenberechnung aus Querprofilen, Ausgabe 1979
REB-VB 22	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 22: Besondere Erdmassenberechnungen 22.013 Massen und Oberflächen aus Prismen, Ausgabe 1979
REB-VB 23	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 23: Allgemeine Abrechnungsverfahren 23.003 Allgemeine Bauabrechnung, Ausgabe 1979
REB-VB 24	noch frei
REB-VB 25	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 25: Besondere Abrechnungsverfahren im Ingenieurbau 25.003 Gewichtsberechnung von Bewehrungsstahl, Ausgabe 1979
REB-VB 26	noch frei
REB-VB 27	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 27: Besondere Abrechnungsverfahren im Kanalbau 27.003 Massen und Böschungsflächen von Grabenaushub, Ausgabe 1979
REB-VB 28	noch frei
REB-VB 29	REB-Verfahrensbeschreibungen, Abschnitt 29: Besondere Abrechnungsverfahren in Ausbau- und Gebäudetechnik 29.004 Berechnung von Kanaloberflächen Lüftungstechnischer Anlagen, Ausgabe 1981
Anhang 1	Nachdruck von Rundschreiben, Richtlinien usw.
Anhang 2	Sonstiges

In die REB-Allg. sind die dv-technischen Bedingungen aufgenommen, die für alle Abrechnungsverfahren Gültigkeit haben. Der Teil REB-Allg. hat folgende Gliederung:

1. Allgemeines
2. Dateneintragung

- 2.1 Eingabeunterlagen
- 2.2 Datenbereiche
- 2.3 Zulässige Zeichen
- 2.4 Eingabedaten
3. Festlegungen zur Ausgabe
4. Festlegungen zur Geometrie
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Koordinationssysteme
 - 4.3 Böschungsneigungen
 - 4.4 Kurvenband

Jede der REB-VB regelt ein bestimmtes Abrechnungsverfahren und enthält folgende Abschnitte:

1. Allgemeine Information
2. Hinweise zur Anwendung
3. Beispiele

In einer Präambel ist festgelegt, daß die REB-VB nur in Verbindung mit den REB-Allg. anzuwenden ist.

Die nunmehr 13 REB-VB sollen nach Bedarf um weitere Verfahrensbeschreibungen ergänzt werden.

Die REB-Allg. und die einzelnen REB-VB sind jeweils in geschlossenen Heften zusammengefaßt (Lose-Heft-Sammlung).

Die Anhänge der Sammlung REB sind nicht Bestandteil der vertragsrelevanten Unterlagen. In den Anhang 1 werden Nachdrucke von Einführungs-rundschreiben, Richtlinien usw. der Bundesministerien aufgenommen; die jeweiligen Anwender können weiterhin Abdrucke der Rundschreiben anderer Gremien einfügen.

Der Anhang 2 ist für sonstige Unterlagen (Aufsätze, Merkblätter ff.) bestimmt, die jeder Anwender nach seinen Bedürfnissen einfügen kann.

Ein den früheren „Richtlinien für die elektronische Bauabrechnung (REB)“ entsprechender Teil ist nicht mehr aufgenommen worden, da hierfür eine für die Verhältnisse aller Anwender passende Fassung nicht formuliert werden konnte. Für den Bereich des jeweiligen Auftraggebers werden daher gesondert entsprechende Anweisungen (Richtlinien) an die auftraggebenden Stellen zu erlassen sein; in gleicher Weise müssen die auftragnehmenden Baufirmen für ihren Bereich die notwendigen Regelungen treffen.

Die vom Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau, eingeführten „Richtlinien für die Bauabrechnung mit DV-Anlagen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (DV-Abrechnungs-Richtlinien 80)“ mit „Muster-Formulierungen für Besondere Vertragsbedingungen“ (Anlage 1) und „Muster-Bedingungen für einen Vertrag mit verwaltungsfremder DV-Rechenstelle“ (Anlage 2) sind mit dem Einführungs-schreiben als Nachdruck im Anhang 1 der Sammlung REB enthalten.

Anwendung

Die verbindliche Geltung der in der Sammlung REB enthaltenen Bestimmungen für die Abrechnung einer bestimmten Bauleistung setzt voraus, daß dies im Bauvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde. In die Vertragsunterlagen muß daher eine entsprechende Festlegung aufgenommen werden. Weiterhin müssen die zur Regelung der Einzelheiten der Bauabrechnung mit DV-Anlagen für den jeweiligen Bauvertrag erforderlichen Bedingungen in den Vertragsunterlagen aufgeführt werden.

Bezugsquelle

Die Sammlung REB wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1, herausgegeben. Sie kann dort als Gesamtwerk mit Abonnement für künftige Ergänzungslieferungen bezogen werden; das Inhaltsverzeichnis, die REB-Allg. und jede einzelne REB-VB werden aber auch einzeln ausgeliefert.

Die gesamte Sammlung mit Ordner und Register kostet 88,40 DM. Die Preise für einzelne Hefte liegen zwischen 4,— und 13,20 DM.

Auf Anforderung übersendet die Forschungsgesellschaft die Preisliste.

1430

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit;

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlaß vom 11. August 1980 (StAnz. S. 1558)

Der Bezugserlaß erhält zu § 6 folgende Ergänzung, die als Nr. 7 anzufügen ist:

„7. Für die Entnahme von Blutproben im Rahmen diagnostischer Untersuchungen zur Seuchenfeststellung oder zur

Abklärung eines Seuchenverdachts erhalten Amtstierärzte und amtlich beauftragte Tierärzte für den damit verbundenen besonderen Aufwand eine Vergütung von 2,— DM pro Blutprobe. Die Kosten werden von der Hessischen Tierseuchenkasse übernommen. Abrechnungen sind über den Regierungspräsidenten der Hessischen Tierseuchenkasse vorzulegen.“

Der Erlaß tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 13. November 1981

Der Hessische Sozialminister
VII B 3 — 19 b 26/57 — 153/81
StAnz. 51/1981 S. 2374

1431

Verkürzung der Laufzeit von Rentenanträgen der Rentenversicherung der Arbeiter bei Anträgen bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten

Bezug: Erlaß vom 31. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 226)

In dem Bestreben, die Laufzeit von Rentenanträgen in der Rentenversicherung der Arbeiter so weit wie möglich zu verkürzen, bestimme ich — im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern —, daß die Versicherungsämter bei der Bearbeitung von Rentenanträgen der Arbeiterrentenversicherung wie folgt verfahren:

1. Geht der Rentenantrag beim Versicherungsamt ein oder wird er dort gestellt, unterrichtet es im Durchschreibeverfahren das Arbeitsamt, das Ausgleichsamt, das Versorgungsamt oder den Sozialhilfeträger von der Antragstellung, wenn auf Grund der Angaben des Antragstellers oder anhand der vorgelegten Unterlagen Ersatzansprüche aus der eventuell zu erwartenden Rentennachzahlung geltend gemacht werden können. Andere Stellen (z. B. Krankenkasse, Kindergeldkasse) sind nicht zu benachrichtigen.

Das Versicherungsamt weist darauf hin, daß die Ersatzansprüche bei der zuständigen Rentendienststelle der Landesversicherungsanstalt Hessen unmittelbar angemeldet werden müssen und Fehlanzeige innerhalb von 14 Tagen erforderlich ist.

2. Zugleich erteilt das Versicherungsamt der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Sozialärztlichen Dienststelle der Landesversicherungsanstalt Hessen den Auftrag, die Untersuchung des Antragstellers durchzuführen.

3. Das Versicherungsamt hat dem Untersuchungsauftrag den Befundbericht des Hausarztes sowie jede andere vom Antragsteller zur Verfügung gestellte **ärztliche** Bescheinigung beizufügen. Ferner hat es die Durchschriften der Fragebogen B₁ und B₂ über das Berufsleben des Antragstellers, die von der den Antrag aufzunehmenden Stelle ausgefüllt werden, dem Untersuchungsauftrag hinzuzufügen.

4. Das Versicherungsamt hat auf der letzten Seite des Rentenantrages bei den Worten

„Untersuchungsauftrag am ... erteilt.“
das entsprechende Datum einzusetzen.

5. Es ist darauf zu achten, daß der an die Sozialärztliche Dienststelle der Landesversicherungsanstalt Hessen zu sendende Untersuchungsauftrag und der an die Landesversicherungsanstalt Hessen weiterzureichende Rentenantrag gleichzeitig abgesandt werden.

6. In Fällen, in denen der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I innerhalb einer angemessenen Frist nach der Antragstellung und nach entsprechender vorangegangener Hinweisung nicht nachkommt, ist der Rentenantrag unvollständig an die Landesversicherungsanstalt Hessen weiterzuleiten und mit dem Hinweis

„Fall nach §§ 60 ff. SGB I“
zu kennzeichnen.

7. Die Versicherungsämter sind verpflichtet, die Rentenanträge an die

Landesversicherungsanstalt
Hessen
— Rentenabteilung —,
Städelstraße 28,
6000 Frankfurt am Main 70,

unverzüglich zu senden.

Im übrigen weise ich auf § 93 Abs. 2 und 3 SGB IV hin. Dabei ist das im Einzelfall geforderte „Verlangen“ der Landesversicherungsanstalt Hessen zur Sachverhaltsauf-

klärung und Beweismittelbeifügung generell als erteilt anzusehen.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. November 1981

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 3 a/b — 54 f 64.51 — 803/81
StAnz. 51/1981 S. 2375

1432

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat November 1981 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 306/377** — Manteltarifvertrag vom 25. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982/1. 1. 1983 — für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.

2. **Nr. 306/378** — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden vom 25. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982/1. 1. 1983 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.

Zu 1. und 2. betr. Arbeitnehmer des Kali- und Steinsalzbergbaues in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.

Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:

Kaliverein e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

3. **Nr. 309/264** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 —.

4. **Nr. 309/265** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981.

5. **Nr. 309/266** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.

6. **Nr. 309/267** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 1. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsgeld).

Zu 3. bis 6. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum.

7. **Nr. 309/268** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 —.

8. **Nr. 309/269** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.

9. **Nr. 309/270** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 1. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsgeld).

Zu 7. bis 9. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.

10. **Nr. 309/271** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 —.

11. **Nr. 309/272** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.

12. **Nr. 309/273** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 1. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsgeld).

Zu 10. bis 12. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.

Zu 3. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Erdöl-, Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West) — ausgenommen Betriebe der Deutschen Shell AG, der Deutschen Texaco AG, der Esso AG und der Mobil Oil AG in Deutschland.

Zu 3. bis 12. Tarifvertragsparteien:

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitgeberorganisationen.

13. **Nr. 409/423** — Lohntarifvertrag vom 2. 11. 1981 — gültig ab 1. 11. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

14. Nr. 409/424 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 11. 1981 — gültig ab 1. 11. 1981 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 13. und 14. betr. Arbeitnehmer der Cudo Isolierglasgesellschaft mbH, Kirchheim.
Zu 13. und 14. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
15. Nr. 700/1787 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — nebst Protokollnotiz über Zusatzurlaub für ältere Schichtarbeiter der Firmen Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim; Kolketra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Wettenberg; Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach, und Giessmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH, Wettenberg.
Tarifvertragsparteien:
Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim; Kolketra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Wettenberg 1, Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach, Giessmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH, Wettenberg 1, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
16. Nr. 1100/441 — Schlichtungsregelung vom 28. 10. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — für die Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
17. Nr. 1700/495 — Tarifvertrag vom 28. 10. 1981 — gültig ab 28. 10. 1981 — über eine betriebliche Sonderzahlung (13. Monateinkommen) für die Arbeitnehmer in der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
18. Nr. 1906/125 — Manteltarifvertrag vom 15. 9. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — für die Arbeitnehmer der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräucherereien, Nahrungsmittel- und Teigwarenindustrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
19. Nr. 1913/193 — Entgelttarifvertrag vom 30. 10. 1981 — gültig ab 1. 11. 1981 — für die Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
Zu 18. und 19. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
20. Nr. 1912/380 — Manteltarifvertrag vom 14. 10. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 —.
21. Nr. 1912/381 — Entgelttarifvertrag vom 14. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — einschließl. Ausbildungsvergütungen.
Zu 20. und 21. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Osthessen.
Zu 20. und 21. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Osthessen e. V., Fulda, sowie Brauerei-Tarifgemeinschaft Hessen-Mittelrhein, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
22. Nr. 2100/1195 — Rahmentarifvertrag vom 30. 10. 1981 — gültig ab 1. 11. 1981 —.
23. Nr. 2100/1196 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1981 — gültig ab 2. 1. 1982 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 22. und 23. betr. Angestellte, Auszubildende und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 22. und 23. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
24. Nr. 2301/39 — 1. Ergänzungstarifvertrag vom 7. 10. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — zum Tarifvertrag über Weihnachtsgeldzuwendungen für die Arbeitnehmer des Friseurhandwerks im Lande Hessen (Verlängerung der Laufdauer).
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Hessen.
25. Nr. 2403/171 — Lohntarifvertrag vom 20. 7. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
26. Nr. 2403/172 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 7. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 25. und 26. betr. Arbeitnehmer des Rohstoff-Gewerbes im Lande Hessen.
Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
27. Nr. 2500/385 — Lohntarifvertrag vom 6. 8. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
28. Nr. 2500/386 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 8. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 27. und 28. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen der Landkreis Limburg-Weilburg.
Zu 27. und 28. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
29. Nr. 2500/387 — Tarifvertrag vom 17. 8. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Einzelhandels für den Landkreis Limburg-Weilburg.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Limburg a. d. Lahn, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
30. Nr. 2500/388 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
31. Nr. 2500/389 — Tarifvertrag vom 18. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über den Urlaub für die Angestellten.
Zu 30. und 31. betr. Arbeitnehmer der Firma NEHO VERSAND GmbH, Egelsbach.
Zu 30. und 31. Tarifvertragsparteien:
NEHO VERSAND GmbH, Egelsbach, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
32. Nr. 2601/303 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 6. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die Arbeitnehmer in der Zentrale und den Zweigbüros der AP GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
THE ASSOCIATED PRESS GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
33. Nr. 2603b/244 — Rahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 18. 5. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 5. 1981.
34. Nr. 2603b/245 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 33. und 34. betr. Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 33. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, und der IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.

- Zu 34. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
- Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
35. Nr. 2606b/131 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1981 — gültig ab 1. 6./1. 11. 1981 — über die Erhöhung der Gehälter, des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen.
36. Nr. 2606b/132 — Protokollerklärung vom 23. 9. 1981 zum Manteltarifvertrag vom 1. 10. 1980.
Zu 35. und 36. betr. Arbeitnehmer der TRANSPORT Deutsche Transportgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.
Zu 35. und 36. Tarifvertragsparteien:
TRANSPORT Deutsche Transportgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
37. Nr. 2702c-1/637 — Monatslohntarifvertrag Nr. 12 für die Arbeiter vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
38. Nr. 2702c-1/638 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
39. Nr. 2702c-1/639 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden.
Zu 37. bis 39. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 37. bis 39. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
40. Nr. 2702c-2/318 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
41. Nr. 2702c-2/319 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten.
42. Nr. 2702c-2/320 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
43. Nr. 2702c-2/321 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte und Auszubildende.
Zu 40. bis 43. betr. Angestellte und Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 40. bis 43. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
44. Nr. 2702c-4/602 — Monatslohntarifvertrag Nr. 12 für die Arbeiter vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
45. Nr. 2702c-4/603 — Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
46. Nr. 2702c-4/604 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Auszubildenden.
47. Nr. 2702c-4/605 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden.
Zu 44. bis 47. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 44. bis 47. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
48. Nr. 2702c-4/606 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
49. Nr. 2702c-5/420 — Monatslohntarifvertrag Nr. 12 für die Arbeiter vom 9. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
50. Nr. 2702c-5/421 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
51. Nr. 2702c-5/421 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Auszubildenden.
52. Nr. 2702c-5/423 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten.
53. Nr. 2702c-5/424 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sowie Lernschwestern und Lernpfleger.
54. Nr. 2702c-5/425 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für die Arbeiter.
55. Nr. 2702c-5/426 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
56. Nr. 2702c-5/427 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
Zu 49. bis 56. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 49. bis 56. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
57. Nr. 2702c-15/324 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. 9. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Versetzungszulage vom 3. 4. 1974.
58. Nr. 2702c-15/325 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 4. 9. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — zum Tarifvertrag für die nicht volbeschäftigten Raumpflegerinnen vom 15. 1. 1971.
Zu 57. und 58. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener-Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 57. und 58. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener-Ersatzkasse, Hauptverwaltung, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
59. Nr. 2804/706 — Tarifvertrag Nr. 98 vom 20. 5. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten der Bundesdruckereien in Berlin, Neuenburg und Bonn (Stundenvergütungen, Vergütungsordnung, Ortszuschlagstabelle).
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt am Main, sowie Bezirksverwaltung Berlin, IG Druck und Papier, Hauptvorstand, sowie Landesbezirksvorstand Berlin.
60. Nr. 2805/572 — Ergänzungstarifvertrag vom 10. 9. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 7. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Zusatzurlaub für Schichtarbeit).
61. Nr. 2805/573 — Tarifvertrag vom 10. 9. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Übernahme des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Angestellten (u. a. Zusatzurlaub für Schichtarbeit).
Zu 60. und 61. betr. Arbeiter und Angestellte in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet.

- Zu 60. und 61. Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
62. Nr. 2808/714 — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. 9. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für das Bordpersonal der Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
63. Nr. 2808/715 — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. 9. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — für das Bordpersonal der Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH und der Hapag-Lloyd-Flug Service GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 62. und 63. Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
64. Nr. 3001/3252 — Änderungstarifvertrag Nr. 36 vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983 — zum MTL II für die Arbeiter (u. a. Zusatzurlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
65. Nr. 3001/3253 — Änderungstarifvertrag Nr. 36 vom 2. 7. 1981 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983 — zum MTL II für die Arbeiter (u. a. Zusatzurlaub), abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
66. Nr. 3001/3254 — Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 19. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
67. Nr. 3001/3255 — Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 66.
68. Nr. 3001/3256 — Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 9. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 66.
69. Nr. 3001/3257 — Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im Öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
70. Nr. 3001/3258 — Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 69.
71. Nr. 3001/3259 — Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 10. 7. 1981 — gültig ab 1. 9. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 69.
72. Nr. 3001/3289 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Vorstand.
73. Nr. 3001/3290 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
Zu 64. bis 73. betr. Arbeiter und Angestellte der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 64. bis 73. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
74. Nr. 3001/3260 — 27. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II für die Arbeiter vom 19. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980.
75. Nr. 3001/3261 — 28. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II für die Arbeiter vom 2. 7. 1981 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983.
76. Nr. 3001/3262 — Monatslohntarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G für die Arbeiter vom 19. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980.
77. Nr. 3001/3263 — Monatslohntarifvertrag Nr. 12 zum BMT-G für die Arbeiter vom 20. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981.
78. Nr. 3001/3264 — Tarifvertrag vom 2. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — zur Änderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II für die Arbeiter.
Zu 74. bis 78. betr. Arbeiter der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 74. bis 78. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand, sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
79. Nr. 3001/3274 — 28. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II für die Arbeiter vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983.
80. Nr. 3001/3275 — Monatslohntarifvertrag Nr. 12 zum BMT-G für die Arbeiter vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981.
81. Nr. 3001/3276 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — zur Änderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II für die Arbeiter.
82. Nr. 3001/3277 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981.
Zu 79. bis 82. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
83. Nr. 3001/3278 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19. für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
84. Nr. 3001/3279 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Auszubildenden, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 83.
85. Nr. 3001/3280 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Auszubildenden, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.
86. Nr. 3001/3281 — Tarifvertrag vom 18. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.
87. Nr. 3001/3282 — Tarifvertrag vom 18. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 83.
88. Nr. 3001/3283 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 83.
89. Nr. 3001/3284 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.
90. Nr. 3001/3285 — Anschlußtarifvertrag zum Monatslohntarifvertrag Nr. 12 zum BMT-G II für die Arbeiter vom 6. 7. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
91. Nr. 3001/3286 — Anschlußtarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 vom 6. 7. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.
92. Nr. 3001/3287 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1981 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Auszubildenden.
93. Nr. 3001/3288 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte.

- Zu 90. bis 93. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Vorstand.
- Zu 79. bis 93. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
- Zu 79. bis 93. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
94. Nr. 3001/3265 — 3001a/2838 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981.
95. Nr. 3001/3266 — 3001a/2839 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Auszubildenden vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981.
- Zu 94. und 95. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
96. Nr. 3001/3267 — 3001a/2840 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten vom 20. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981.
97. Nr. 3001/3268 — 3001a/2841 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Auszubildenden vom 20. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981.
- Zu 96. und 97. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
98. Nr. 3001/3269 — 3001a/2842 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981.
99. Nr. 3001/3270 — 3001a/2843 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Auszubildenden vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981.
- Zu 98. und 99. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- Zu 94. bis 99. betr. Angestellte und Auszubildende der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
- Zu 94. bis 99. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. Nr. 3001/3271 — 3001a/2844 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
101. Nr. 3001/3272 — 3001a/2845 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
102. Nr. 3001/3273 — 3001a/2846 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
- Zu 100. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
- Zu 100. bis 102. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
103. Nr. 3001a/2847 — Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 9. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
104. Nr. 3001a/2848 — Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 9. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
- Zu 103. und 104. betr. Angestellte der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
- Zu 103. und 104. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
105. Nr. 3001d/96 — Vergütungstarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Arbeiter und Angestellten.
106. Nr. 3001d/97 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
107. Nr. 3001d/98 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 10. 1981 — zur Regelung der Vergütungen für Praktikanten.
108. Nr. 3001d/99 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer.
- Zu 105. bis 108. betr. Arbeitnehmer des Internationalen Bundes für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V. —,
- Zu 105. bis 108. Tarifvertragsparteien:
Internationaler Bund für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V. —, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
109. Nr. 3001f/89 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 6. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaub).
110. Nr. 3001f/90 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für Auslandsmitarbeiter.
111. Nr. 3001f/91 — Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 15. 6. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 —.
- Zu 109. bis 111. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn (Taunus).
- Zu 109. bis 111. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn (Taunus), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
112. Nr. 3002a/485 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
113. Nr. 3002a/486 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
114. Nr. 3002a/487 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
- Zu 112. bis 114. betr. Lernschwestern und Lernpfleger der Bundesverwaltungen, Länderverwaltungen sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
- Zu 112. bis 114. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
115. Nr. 3002a/488 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 7.

116. Nr. 3002a/489 — Bundesmanteltarifvertrag Nr. 8 vom 28. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982.
Zu 115. und 116. betr. Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 115. und 116. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e. V., München, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
117. Nr. 3003/142 — Tarifvertrag vom 30. 9. 1981 — gültig ab 1. 3. 1980 — zum BMT-AW II (Übergangsregelung zu § 36) für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
118. Nr. H-1700/493 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Schreib- und Zeichengeräteindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 5. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 —.
119. Nr. H-1700/494 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die im Holz- und Schnitzstoffgewerbe in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 5. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 —.
Zu 118. und 119. veröffentlicht in BAnz. Nr. 186 vom 6. 10. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.
120. Nr. H-2000/1051 — Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 29. 5./11. 7. 1979 — gültig ab 10. 10. 1979 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 191 vom 10. 10. 1979, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
121. Nr. H-2000/1052 — Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 29. 5./11. 7. 1979 — gültig ab 10. 10. 1979 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 191 vom 10. 10. 1979, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
122. Nr. H-2005/146 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte und Fertigungszeiten für die Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit vom 12. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982.
123. Nr. H-2005/147 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 12. 8. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 —.
124. Nr. H-2005/148 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit Beschäftigten vom 12. 8. 1981 — gültig ab 1. 5. 1982 —.
Zu 122. bis 124. veröffentlicht in BAnz. Nr. 197 vom 21. 10. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals.
125. Nr. H-2006/95 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 21. 7. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 —.
126. Nr. H-2006/96 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen vom 21. 7. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 —.
Zu 125. und 126. veröffentlicht in BAnz. Nr. 183 vom 1. 10. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
- In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:
StAnz. 1981 S. 2035, lfd. Nr. 16.: 13. 6. 1981
lfd. Nr. 17.: 13. 6. 1981
lfd. Nr. 19.: 13. 6. 1981
S. 2164, lfd. Nr. 34.: 21021/48
S. 2167, lfd. Nr. 107.: 2702c — 15/316
S. 2168, lfd. Nr. 150.: 3001a/2827
S. 2169, lfd. Nr. 173.: 22. 9. 1981
- Wiesbaden, 7. Dezember 1981
Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 3607 — 55 e
StAnz. 51/1981 S. 2375

1433 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heftricher Moor“ vom 30. November 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und 4 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das „Heftrichter Moor“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heftricher Moor“ besteht aus Teilen der Flur 17 „Herbstwiesen“ und „In der Struth“ mit den Flurstücken 1 bis 7, 10 bis 14, 28 bis 34, 37, 38 sowie 8 tw. und 9 tw. in der Gemarkung Heftrich der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis.

Es hat eine Größe von 8,9653 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines überregional bedeutenden Moores mit einer schutzwürdigen und teilweise bestandesgefährdeten Flora und Fauna, insbesondere aus ornithologischer, herpetologischer, vegetationskundlicher und landschaftshistorischer Sicht.

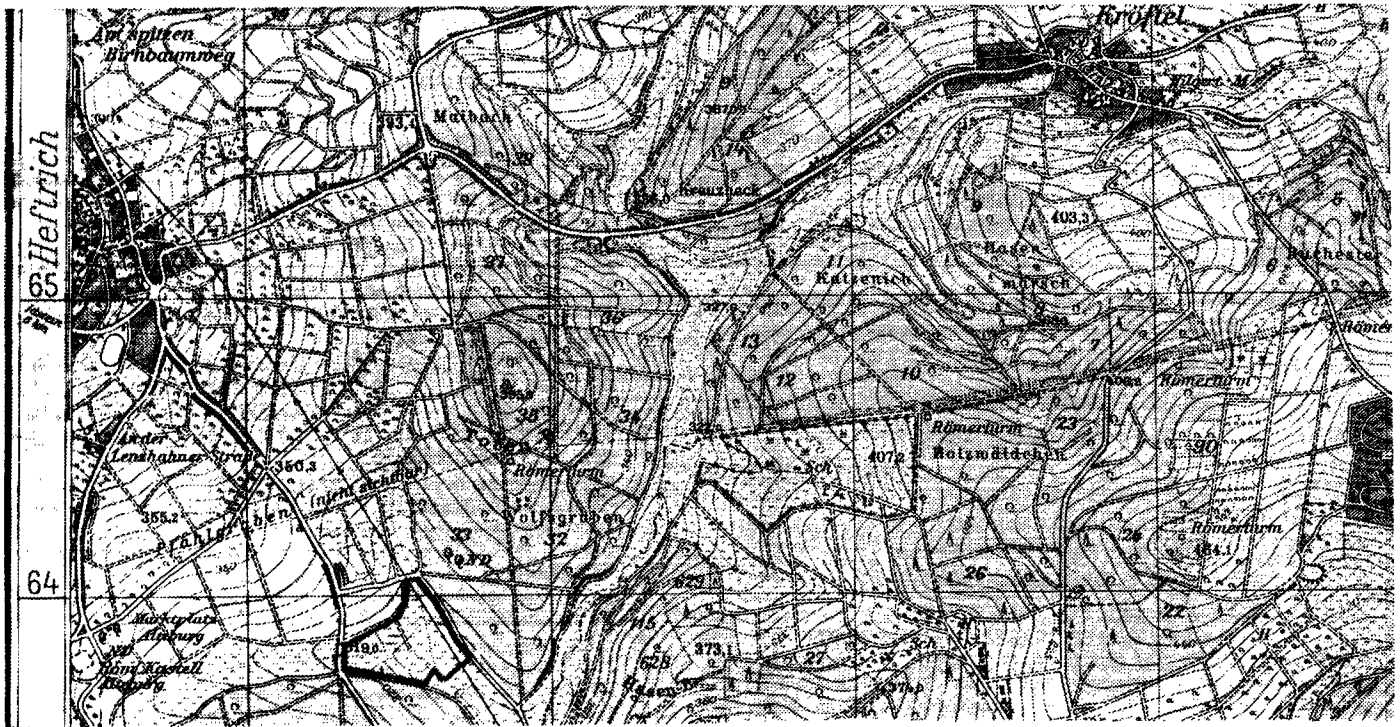
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hefftricher Moor“

Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5716 Oberreifenberg



- (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder Grabenvertiefungen durchzuführen;
 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
 13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder auf den Flurstücken 5—7, 11—14 und 38 zu düngen;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 16. die Flurstücke 4—7 und 38 in irgendeiner Art zu nutzen;
 17. die Wiesenflurstücke 6, 11—14 zu beweiden und auf dem Flurstück 10 Pferde weiden zu lassen;
 18. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 12, 13, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder auf den Flurstücken 5—7, 11—14 und 38 düngt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Flurstücke 4—7 und 38 in irgendeiner Art nutzt (§ 3 Nr. 16);
17. die Wiesenflurstücke 6, 11—14 beweidet oder auf dem Flurstück 10 Pferde weiden läßt;
18. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1981

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 51/1981 S. 2380

1434 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Blankenheim“ vom 7. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Alte Fulda bei Blankenheim“ wird in den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Blankenheim“ liegt in der Gemarkung Blankenheim der Stadt Bebra im Kreis Hersfeld-Rötenburg. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen,

1. dem Fulda-Altarm mit umliegendem, zum Teil feuchten Grünland, ca. 22 ha und
2. einem ca. 0,8 ha großen Feuchtgebiet zwischen Bahndamm und Lämmerberg.

Es hat die Gesamtgröße von ca. 22,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Teilfläche 1. Gemarkung Blankenheim, Flur 3, die nördliche Teilfläche der Flurstücke 1 und 57, deren südliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 37/1 und 32/1 in westlicher Richtung gebildet wird;

Flur 4

Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 126/1, 42, 59/2, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 88/1, 40, 41, 34/1, 34/2, 37/1, 38, 2/24, 56, 5/1, 2/3, 5/3

Teilfläche 2. Gemarkung Blankenheim, Flur 4

Flurstücke 7/1, 8/1,

nördliche Teilflächen der Flurstücke 11/1, 12/2 und 58/1.

Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II.

Die Teilfläche 2. sowie die Flurstücke 37/1 und 40 (tlw.) und Flurstück 2/3 der Teilfläche 1. bilden die Schutzzone I. Alle übrigen Flächen gehören zur Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzone I in der Teilfläche 1. sind in der Karte nach Abs. 3 eingetragen.

(4) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 3500 Kassel, verwahrt.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den wertvollen Altwasserbiotop in der Fuldaniederung mit reichhaltiger Flora und Fauna als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche bedrohte Vogelarten zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ab- lauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. Modellflugzeuge und Drachen fliegen zu lassen;
11. Modellschiffe einzusetzen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben.

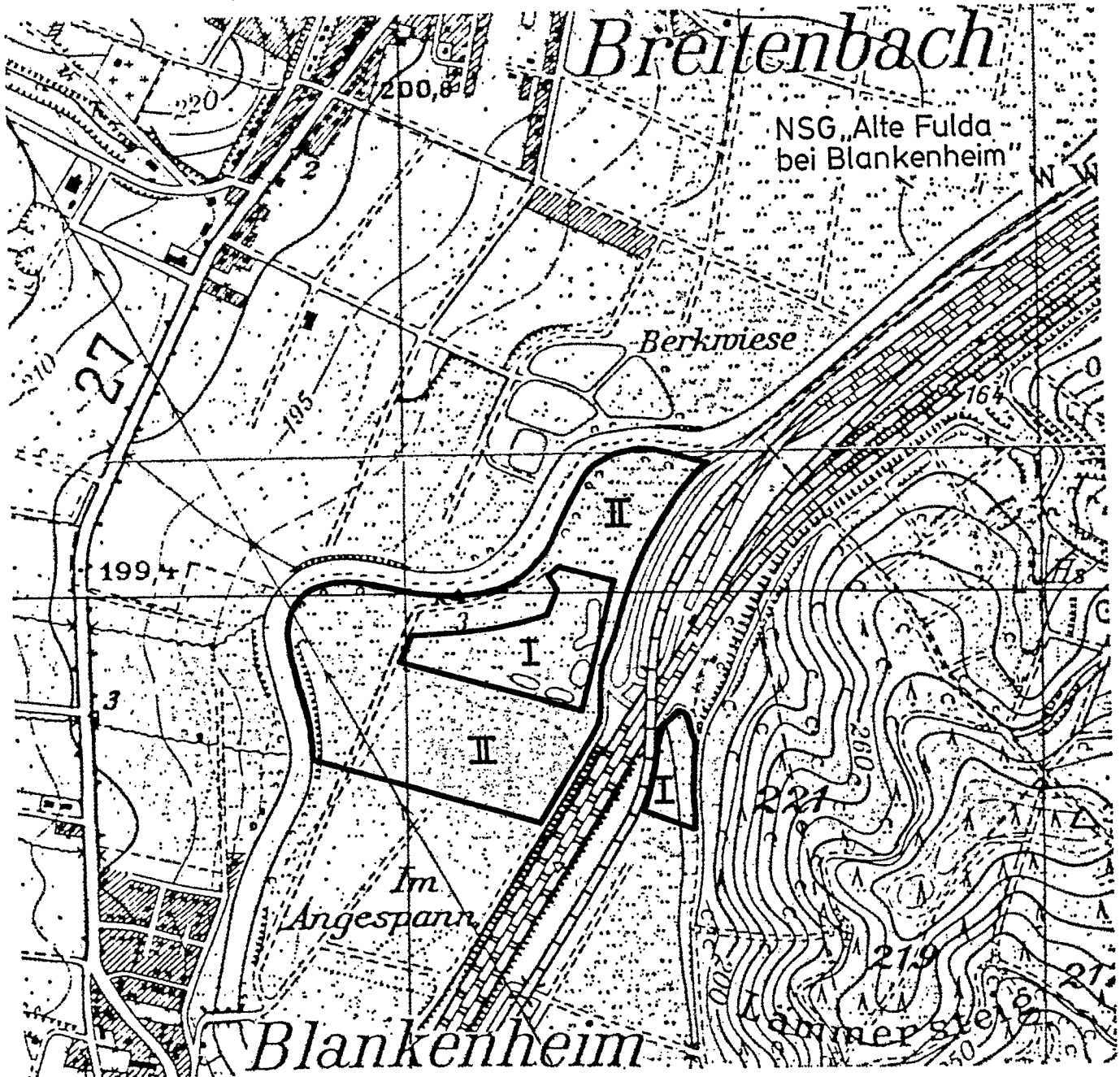
(2) Über diese Handlungen hinaus sind in der Schutzzone I folgende Handlungen verboten:

1. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
2. das Gelände zu betreten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art im Bereich der in der mitveröffentlichten Karte 1 : 10 000 und in der Karte 1 : 2 000 festgelegten Schutzzone II mit der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Wasserwild und ohne die Durchführung von Gesellschaftsjagden;
3. die üblichen wasserbaulichen Unterhaltungsarbeiten im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie notwendige strom- und schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen;
4. die Anlage von Wasserflächen durch Kies- oder Sandabbau, soweit er im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist;
5. die Entfernung einzelner Bäume und Sträucher nach Anhörung der oberen Naturschutzbehörde, soweit dies aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist;
6. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.



§ 5

In begründeten Einzelfällen kann die obere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf Antrag Befreiung von den Verboten und Geboten des § 3 im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. Modellflugzeuge und Drachen fliegen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. Modellschiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
14. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 16).

(3) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig, wer in der Schutzzone I vorsätzlich oder fahrlässig

1. düngt und Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. das Gelände betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbefugnisse im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hess. Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert**

StAnz. 51/1981 S. 2382

1435

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermöllrich und Cappel“ vom 7. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Ederauen bei Obermöllrich und Cappel werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermöllrich und Cappel“ erstreckt sich von der Straße Obermöllrich—Zennern entlang der Eder bis in die Gemarkungen Niedermöllrich und Wabern. Es umfaßt die Eder auf einer Länge von ca. 3 km sowie Auwälder, Kiesteiche und Grünländereien nördlich der Eder.

Es hat eine Größe von ca. 70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung in schwarz-weiß veröffentlichten Übersichtskarte.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Obermöllrich

Flur 7 Flurstücke 65, 68/1, 70 bis 88, 92/1, 221 und 238/116; Teilflächen der Flurstücke 182/4 und 184/1, soweit sie südlich des durch den nördlichen Teil der Flurstücke verlaufenden Feldweges liegen;

Flur 8 Flurstücke 111, 115, 174, 177, 178/1, 179/1, 180/1 und 327/179;

die nördlichen Teile der Flurstücke 110, 116 bis 124, 134, 135/1, 138/1, 140, 142/1, 143/1, 146/1, 148, 150/1, 152/1, 153/1, 156/1, 157/1, 160/1, 161/1, 163 bis 173, 181/1, 32/1, 307/112 und 317/30, soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

die östlichen Teile der Flurstücke 199 und 200, soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

nördliche Teile des Flurstücks 290, deren südliche Grenzen durch das Südufer der Eder gebildet werden;

Flur 9 der östliche Teil des Flurstücks 98, der im Westen durch die Straße Obermöllrich—Zennern begrenzt wird;

die nördlichen Teile der Flurstücke 92 und 37/3 soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

Gemarkung Niedermöllrich

Flur 5 Flurstücke 41, 42 und 55;

Gemarkung Cappel

Flur 2 Flurstücke 56, 71/1 und 73;

die nördlichen Teile der Flurstücke 70/1 und 154, deren Grenzen im Süden durch das südliche Ufer der Eder gebildet werden;

die südliche Teilfläche des Flurstücks 127, deren Grenze im Norden durch die direkte Verbindung des

südöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 136 zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 133 gebildet wird;

Gemarkung Wabern

Flur 1 Flurstücke 80 und 168.

(3) Diese Verordnung gilt für das in Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 10 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — obere Naturschutzbehörde — in Kassel, Steinweg 6, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die Ederauen bei Obermöllrich und Cappel dienen der stillen Erholung der Bevölkerung und durch Ausweisung als Naturschutzgebiet der Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten. Zweck der Unterschutzstellung ist es, das wertvolle Feuchtbiotop mit seinen naturnahen Auwaldbeständen als Brut- und Raststätte für im Bestand bedrohte Vogelarten und als Lebensraum zahlreicher Amphibien, Reptilien, Insekten und anderer seltener Tierarten sowie als Standort schützenswerter Pflanzen nachhaltig zu sichern und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

§ 3

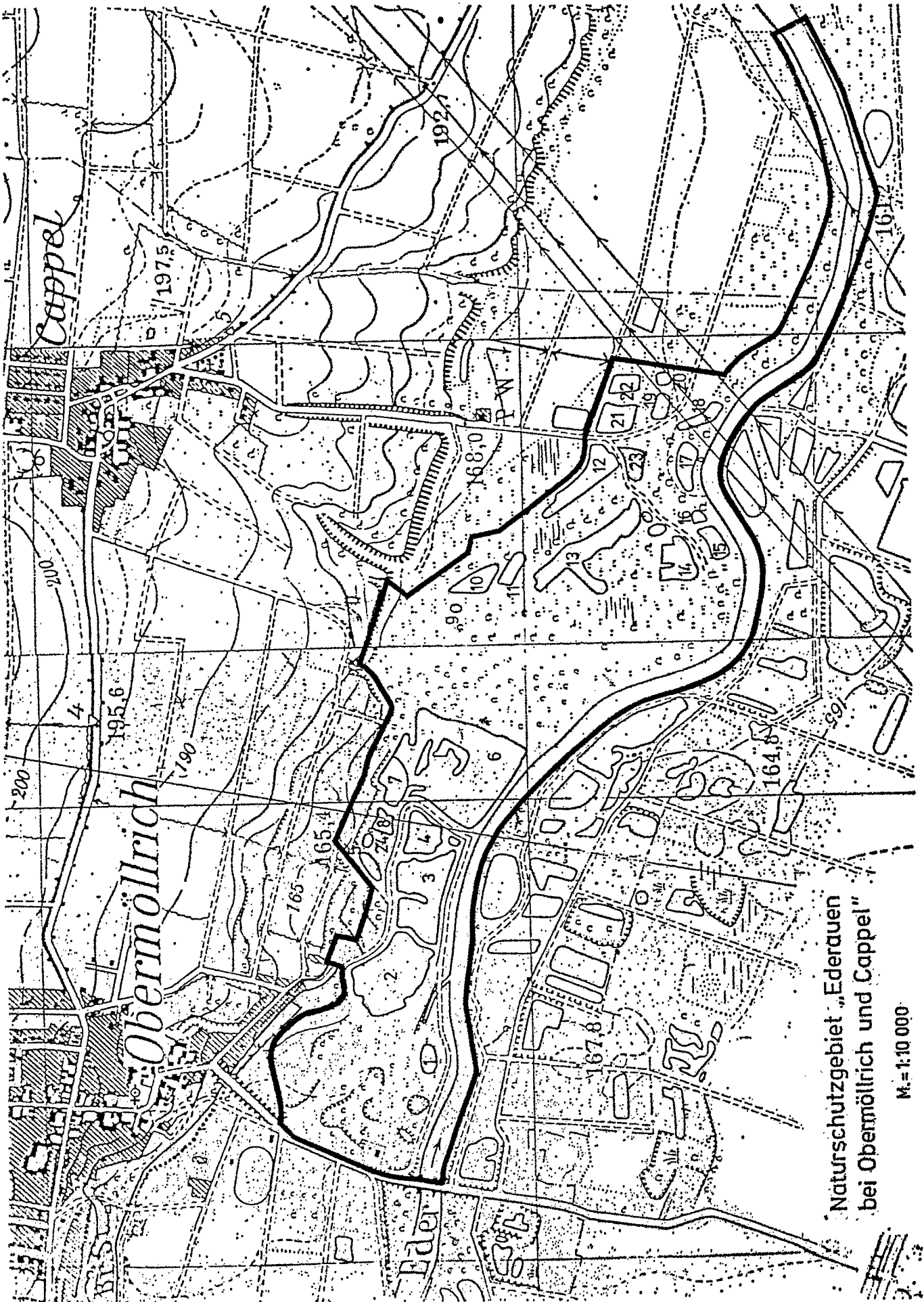
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. in den stehenden Gewässern zu baden, zu schwimmen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen zu benutzen;
12. Modellschiffe einzusetzen;
13. Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
14. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdgebrauchshunde auszubilden;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. landwirtschaftlich genutztes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder vor dem 15. Juli zu beweidern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen, wobei eine Beweidung der Grundstük-



Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermörllich und Cappel“

M. = 1:10 000

- ke Gemarkung Obermöllrich, Flur 7, Flurstücke 65, 68/1, 70 bis 78 und 92/1 ohne zeitliche Begrenzung zugelassen ist;
2. forstliche Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
 3. die Ausübung der Jagd, auf Wasserwild jedoch nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar;
 4. die Ausübung der Fischerei, nicht jedoch an den in der veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Teichen Nr. 2, 15, 16, 17 und 18, an der Eder vom Nordufer aus in der Gemarkung Obermöllrich von der Südostspitze des Teiches Nr. 8 in südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Cappel sowie in der Gemarkung Cappel, am Teich Nr. 6, im Bereich des Nord- und Ostufers sowie an neu entstehenden Wasserflächen;
 5. die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen in den für die Fischerei freigegebenen Teichen;
 6. das Einsetzen von Fischbrut in den Teich Nr. 2 und die Entnahme von Satzfishen aus diesem Teich;
 7. die Pflege der Grasflächen und die Instandhaltung der Dämme an den beangelteten Uferzonen;
 8. die Pflege der Büsche und Sträucher an den beangelteten Uferzonen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, soweit sie zeitlich und räumlich so vorgenommen wird, daß der Lebensraum in seiner Funktion erhalten bleibt;
 9. die vorübergehende Einleitung von Abwässern in die Teiche Nr. 2, 10 und 12, soweit dies im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist;
 10. die Benutzung der von der oberen Naturschutzbehörde zugelassenen Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
 11. die Kiesausbeutung, soweit sie nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist;
 12. Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht auf Grund wasserrechtlicher Bestimmungen nach Anhörung der oberen Naturschutzbehörde;
 13. das Freischneiden der Stromfreileitungen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar und die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an diesen Leitungen;
 14. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

In begründeten Einzelfällen kann die obere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf Antrag Befreiung von den Verboten und Geboten des § 3 im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. in den stehenden Gewässern badet, schwimmt, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen benutzt (§ 3 Nr. 11);
12. Modellschiffe einsetzt (§ 3 Nr. 12);
13. Modellflugzeuge fliegen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16);
17. landwirtschaftlich genutztes Grünland in eine andere Nutzungsart umwandelt oder vor dem 15. Juni beweidet (§ 3 Nr. 17).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hess. Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**

gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1981 S. 2384

1436

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
beim Regierungspräsidenten in Gießen**

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren (BaL)** die Regierungsberräte (BaL) Manfred Sander (30. 10. 81), Peter Werner (10. 11. 81);
- zur **Baudirektorin (BaL)** Bauoberrätin (BaL) Sabine Wagner (10. 11. 81);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Christoph Panke (17. 9. 81);
- zu **Amtsräten (BaL)** die Amtsmänner (BaL) Bernd Kinzler (30. 10. 81), Gustav Wilhelm, LA Gießen (31. 10. 81);
- zu **Amtmännern (BaL)** die Oberinspektoren (BaL) Harald Heil (22. 10. 81), Bernd Carle, LA Gießen (1. 10. 81);

- zu/zur **Oberinspektoren/in** die Inspektoren/in (BaL) Werner L'hoest, Klaus-Dieter Pfeffer (beide 22. 10. 81), Norbert Södler (1. 10. 81), Michael Failing, LA Gießen (30. 10. 81), Yvonne Alt, LA Lahn-Dill (1. 10. 81);
- zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Jürgen Jakob (16. 10. 81), Dieter Lang (22. 10. 81);
- zu/zur **Inspektoren/in** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Gerd Scheler (4. 8. 81), Bernhard Volp, LA Marburg-Biedenkopf (20. 10. 81), Ilona Schepers, LA Gießen (1. 10. 81);
- zu **Obersekretärinnen** die Sekretärinnen (BaP) Irmtraud Schön, Cornelia Leber, beide LA Limburg-Weilburg (beide 1. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor/in (BaP) Klaus Dieter Pfeffer (11. 9. 81), Yvonne Alt, LA Lahn-Dill (9. 9. 81);

in den Ruhestand versetzt

Oberinspektor (BaL) Franz Reiter, LA Vogelsberg (1. 10. 81), Amtsinspektor (BaL) Albert Gemmer, LA Vogelsberg (1. 11. 81), beide gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Gießen, 27. November 1981

Der Regierungspräsident
P 2 — Pers. — 7016 — 03
StAnz. 51/1981 S. 2386

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum Assistenten z. A. (BaP) Bewerber Rainer Gabelin (1. 12. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister/in (BaP) Christa Elvira Glebe (24. 11. 81), Thomas Jeworrek (25. 11. 81), die Polizeiobermeister (BaP) Ottmar Müller (5. 11. 81), Harald Werner (7. 11. 81), Lothar Willibald Hohmann (10. 11. 81), Joachim Wohlrab (11. 11. 81), Berthold Kalbfleisch (20. 11. 81), Harald Möller (21. 11. 81), Axel Heidgen (24. 1. 81), Horst Willi Gabriel (23. 11. 81), Claus Höhmann (30. 11. 81), Polizeimeister (BaP) Edgar Schramm (21. 11. 81);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister Konrad Trapp, Polizeihauptmeister Heinz Wagner (beide 30. 11. 81).

Frankfurt am Main, 3./4./7. Dezember 1981

Der Polizeipräsident
P III/12/13 — 8 b 04 03, 8 b 06 07,
8 b 22 03/04
StAnz. 51/1981 S. 2387

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Ltd. Schulamtsdirektor** Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Dietrich Rodig, Staatl. Schulamt Lahn-Dill (30. 10. 81);
zum **Ltd. Regierungsschuldirektor** Regierungsschuldirektor (BaL) Joachim Bierbaum (11. 11. 81);
zum **Psychologieoberrat** Psychologierat (BaL) Ulrich Stöber, Staatl. Schulamt Lahn-Dill (29. 10. 81);
zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Margret Lehwalder, Staatl. Schulamt Weilburg (1. 9. 81).

Gießen 27. November 1981

Der Regierungspräsident
P 2 — Pers. — 7 0 16 — 03
StAnz. 51/1981 S. 2387

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zu **Veterinärdirektoren** die Veterinäroberräte (BaL) Dr. Dierk Ringe, Dr. Gunther Unger, Staatl. Veterinäramt Herborn (beide 30. 10. 81);
zur **Medizinaldirektorin z. A. (BaP)** Ärztin i. A. Dr. Hannelore Schuster (11. 11. 81);
zum **Veterinäroberrat (BaL)** Veterinär (BaL) Dr. Fritz Merl, Staatl. Veterinäramt Gießen (1. 10. 81);
zum **Veterinär (BaL)** Veterinär z. A. (BaP) Dr. Rüdiger Fluck, Staatl. Veterinäramt Limburg (8. 9. 81);
zur **Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP)** Techn. Inspektorin (BaW) Gisela Dickopp, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen;
zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Bernhard Kuhlmann (22. 10. 81);
zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** Techn. Assistentin (BaW) Engelbert Eufinger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (1. 9. 81);

versetzt:

zur Gemeinde Kaufungen Inspektor Burkhard Wassel, Notaufnahmelager Gießen (15. 9. 81).

Gießen 27. November 1981

Der Regierungspräsident
P 2 — Pers. — 7 0 16 — 03
StAnz. 51/1981 S. 2387

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Baudirektor (BaL)** Bauoberrat (BaL) Walther Holschmidt (9. 11. 81);
zum **Techn. Oberamtsrat (BaL)** Techn. Amtsrat (BaL) Hartmut Halblaub (22. 10. 81);
zum **Techn. Amtsrat (BaL)** Techn. Amtmann (BaL) Wolfgang Wacker (22. 10. 81);
zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Carl-Adolf Anger, Wasserwirtschaftsamt Marburg (1. 10. 81);
zum **Techn. Inspektoranwärter** Techn. Angestellter Wilfried Hofmann, Wasserwirtschaftsamt Marburg (15. 7. 81).

Gießen, 27. November 1981

Der Regierungspräsident
P 2 — Pers. — 7 0 16 — 03
StAnz. 51/1981 S. 2387

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zum **Landwirtschaftsoberrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Miklos Barti, Tierzuchtamt Kassel (22. 10. 81);
zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Dr. Gerhard Mohr, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (1. 10. 81), Heinz Reichwein (9. 11. 81);
zu **Landwirtschaftsräten (BaL)** die Landwirtschaftsräte z. A. (BaP) Dr. Peter Hausam, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (1. 7. 81), Dr. Jörg Blaschke, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (28. 9. 81);
zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Werner Hurka, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel-Oberzwehren (1. 10. 81);
zu/zur **Landwirtschaftsräten/in z. A. (BaP)** Landwirtschaftsreferendar/in (BaW) Ingrid Ute Leonhäuser (22. 9. 81), Dr. Rainald Brechtel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (25. 9. 81), Diplom-Agraringenieure Dr. Walter Lickfers, Hessisches Landwirtschaftliches Beraterseminar Rauschholzhausen (19. 6. 81), Dr. Helmut Otto, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (1. 8. 81), Erich Zöller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 11. 81);
zu/zur **Studienräten/in z. A. (BaP)** die Diplom-Agraringenieure/in Ursula Kilger, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wiesbaden (1. 9. 81), Werner Hurka, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel-Oberzwehren, Hans-Jürgen Roth, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wiesbaden (beide 1. 7. 81), Dr. Karl Kreuder (1. 10. 81), Diplom-Throphologe Dr. Hans-Peter Ladwig, beide Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen (1. 11. 81);
zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Herbert Gilges, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (1. 10. 81);
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Josef Schneider, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (26. 10. 81);
zu **Techn. Amträten** die Techn. Amtmänner (BaL) Heinrich Michel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg, Hermann Wolf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (beide 1. 10. 81);
zum **Amtrats** Amtmann (BaL) Horst Wiegel (1. 10. 81);
zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Manfred Geis, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Alfred Heldmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Ernst Helmut Baumgart, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Ulrich Wiecker, Techn. Oberinspektor (BaP) Lothar Seeger, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (sämtlich 1. 10. 81);
zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Georg Barth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 10. 81);
zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Jürgen Claus, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld, Karlheinz Troll, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Winfried Wolf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 81);

zu/zur **Oberinspektoren/in Inspektor/in (BaL)** Elvira Wilmes, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Wilfried Geiger, Hessisches Landwirtschaftliches Beraterseminar Rauschholzhausen, Inspektor (BaP) Heinz-Ulrich Schulz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (sämtlich 1. 10. 81);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Günter Bär, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Horst-Jürgen Bellof, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Gerd Schirmacher, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden, Günter Ziegeldorf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (sämtlich 1. 10. 81);

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Klaus-Peter Kubiak (1. 11. 81);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Norbert Lohfink, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (1. 10. 81);

zum **Gestütüberwärter Gestütwärter (BaL)** Lothar Kislung, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 10. 81);

zum **Gestütüberwärter (BaL)** Gestütwärter (BaP) Thomas Sack, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 10. 81);

zum **Techn. Assistenten** Techn. Assistent z. A. (BaP) Wolfgang Regler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (1. 7. 81);

zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Stefan Bloeser (1. 10. 81);

zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentanwärter (BaW) Siegfried Fels (1. 9. 81);

zum **Gestütwärter** Gestütwärter z. A. (BaP) Arno Lenz, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 10. 81);

zu **Landwirtschaftsreferendaren/Innen (BaW)** die Diplom-Oecotrophologinnen Gundula Becker, Elke Dührßen, Ute Schwechheimer, Margret Tischler, die Diplom-Agraringenieure Karl-Heinz Heckelmann, Wilhelm Spangenberg (sämtlich 1. 10. 81);

zur **Referendarin der Landeskulturverwaltung (BaW)** Diplom-Agraringenieurin Gudrun Müller-Mollenhauer (1. 10. 81);

zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Günther Köhnen, Anton Laibach, Hans-Peter Mertel, Martin Schneider (sämtlich 1. 10. 81);

zu **Inspektoranwärtern/Innen (BaW)** die Bewerber/innen Anita Figge, Bettina Scharf, Günter Bürger, Joachim Netz (sämtlich 1. 10. 81);

zur **Assistentanwärterin (BaW)** Bewerberin Margitta Ehrhart (1. 9. 81);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**: die Techn. Oberinspektoren (BaP) Manfred Geis (22. 7. 81), Jürgen Thomas, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (5. 8. 81);

in den **Ruhestand** getreten:

Landwirtschaftsoberrat Dr. Wolfgang Patuschka, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Frittlar (1. 10. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:

Studiendirektor Waldemar Schimke, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 10. 81) gem. § 51 (3) Nr. 1 HBG; Regierungsoberrat Franz Flachsel (1. 8. 81) gem. § 51 (3) HBG; Regierungsrat Otto Krug (1. 7. 81) gem. § 51 (3) Nr. 2 HBG;

entlassen:

Inspektorin z. A. Silvia Schickling, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (22. 9. 81) gem. § 41 (1) HBG; Techn. Assistent Michael Diefenbach, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (1. 9. 81), Gestütüberwärter Dietrich Bergmann, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 10. 81), beide gem. § 41 HBG; Gestütwärter z. A. Norbert Steitz, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 10. 81) gem. § 42 (1) Nr. 2 HBG; die Landwirtschaftsreferendarinnen Rosemarie Wagner (23. 9. 81), Monika Fickel (25. 9. 81), beide gem. § 43 HBG. Inspektoranwärter Felix Gaul (1. 10. 81) gem. § 43 (1) HBG;

verstorben:

Techn. Amtmann Erich Barth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (2. 11. 81).

Kassel, 30. November 1981

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
012 — 7 g 10.01

StAnz. 51/1981 S. 2387

1437 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben

Herrn Apotheker und Lebensmittelchemiker Dietrich Heise, Lohrberg-Apotheke, Wilhelmshöher Str. 137, 6000 Frankfurt am Main 60, habe ich mit Wirkung vom 16. November 1981 als Gegenschverständigen für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben zugelassen.

Darmstadt, 4. Dezember 1981

Der Regierungspräsident
II 6 — 18 1 04/01 (2)

StAnz. 51/1981 S. 2388

1438

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben

Herrn Apotheker und Lebensmittelchemiker Dietrich Heise, Lohrberg-Apotheke in 6000 Frankfurt am Main 60, Wilhelmshöher Str. 137, habe ich mit Wirkung vom 16. November 1981 als Gegenproben-Sachverständigen, beschränkt auf die Beurteilung und Untersuchung von kosmetischen Mitteln i. S. des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zugelassen.

Darmstadt, 4. Dezember 1981

Der Regierungspräsident
II 6 — 20 a 06/17 (1) — 29

StAnz. 51/1981 S. 2388

1439

Genehmigung der „Willy-Pitzer-Stiftung“, Sitz Bad Nauheim

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. Oktober 1981 errichtete „Willy-Pitzer-Stiftung“, Sitz Bad Nauheim, mit Stiftungsurkunde vom 25. November 1981 genehmigt.

Darmstadt, 27. November 1981

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (13) — 31

StAnz. 51/1981 S. 2388

1440

Genehmigung der „Geschwister-Jeckel-Stiftung“, Sitz Oberursel (Taunus)

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Oktober 1981 errichtete „Geschwister-Jeckel-Stiftung“, Sitz Oberursel (Taunus), mit Stiftungsurkunde vom 25. November 1981 genehmigt.

Darmstadt, 27. November 1981

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (4) — 26

StAnz. 51/1981 S. 2388

1441

Vorhaben der Firma Wiegla, Glaswolle Wiesbaden GmbH, 6200 Wiesbaden-Biebrich

Die Firma Wiegla, Glaswolle Wiesbaden GmbH, 6200 Wiesbaden-Biebrich, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung auf Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsstraße für Glaswolleprodukte in Wiesbaden, Gemarkung Biebrich, Rheingaustraße 62, Flur 4, Flurstück 41/4, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. Dezember 1981 bis 1. März 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Wiesbaden, im Ordnungsamt, Bahnhofstr. 41, 6200 Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. März 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Wiesbaden, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer 49, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 21. November 1981

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Wiegla (4)

StAnz. 51/1981 S. 2389

1442 KASSEL

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeimeister Norbert Homburg am 7. März 1977 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 04-946 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 25. November 1981

Der Regierungspräsident

L/3 S — 7 d 14

StAnz. 51/1981 S. 2389

1443

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Sonderlehrgang in der Seminarabteilung Gießen des Verwaltungsseminars Wiesbaden

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang):

Der Lehrgang mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden wird in der Zeit vom 15. Februar bis 26. März 1982 durchgeführt. Unterrichtszeit: jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. vom 14. Juli 1977 — StAnz. S. 1506 —) durchgeführt. Der genaue Prüfungstermin wird noch veröffentlicht.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 11. Januar 1982 an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, zu richten unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung.

Wiesbaden, 8. Dezember 1981

Hessischer Verwaltungsschulverband

Verwaltungsseminar Wiesbaden

StAnz. 51/1981 S. 2389

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vermögensbildung im öffentlichen Dienst. Von MinDir Alfred Breyer und MinR Christian Fieberg, beide im Bundesinnenministerium, Bonn. Loseblattausgabe, 5. Erg.Liefg., 124 S., 22,50 DM; Gesamtwerk, 312 S., 1 Plastikordner, 39,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt insbesondere die sich aus den Tarifverträgen vom 18. April 1980 seit dem 1. März 1981 ergebende Fassung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter. Eingearbeitet sind zugleich die Änderungen der Spar- und Wohnungsbauförderung sowie des Vermögensbildungsgesetzes, die sich ab 1982 aus dem Subventionsabbau-gesetz ergeben.

Das Werk befindet sich hiernach auf dem derzeit neuesten Rechtsstand.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Loseblattsammlung und Kommentar, bearbeitet von MinDir. a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellvertr. Geschäftsführer beim KAV Bayern, München. 50. Erg.Liefg. zur 1. Aufl. (7. Erg.Liefg. zur 6. Aufl.), 224 S., DIN A5, 42,50 DM; Gesamtwerk, 2116 S., 3 Plastikordner, 118,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt insbesondere den Tarifvertrag vom 1. Juli 1981 zur Änderung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G, die Richtlinien der VKA zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer an Bildschirmgeräten, die Änderung der 3. Vermögensbildungsgesetze durch das Subventionsabbau-gesetz und die umfangreiche Rechtsprechung aus der jüngsten Zeit. Der 28. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G vom 1. Juli 1981 ist zunächst lediglich im Wortlaut abgedruckt. Die Einarbeitung und

Kommentierung dieses umfangreichen Ergänzungstarifvertrages — dessen Kernstück die Einführung eines Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeiter und Arbeiter in gleich zu bewertenden Diensten ist — wird für die folgende Ergänzungslieferung angekündigt.

Der bekannte und vom Praktiker geschätzte Loseblattkommentar befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. August 1981.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II —. 27. Aufl., Stand 1. März 1981, 148 S., DIN A5, kart., 40,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Auch nach dem Abschluß der diesjährigen Lohnrunde sind die „Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder“ in einer neuen Auflage erschienen. Die Broschüre entspricht in ihrer Aufmachung und in ihrem Inhalt den Broschüren der vorangegangenen Auflagen. Der weitaus größte Teil ist schlagwortartig geordneten Erläuterungen zu verschiedenen tarifrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gewidmet. Der nur kleine Tabellenteil bietet an Besonderheit nur die von den Verfassern selbst errechneten Tabellen für Arbeiter unter 20 Jahren, die noch keinen Anspruch auf den Voll-Lohn haben. Unter dem Schlagwort „Erholungsurlaub“ findet man noch nicht den in diesem Jahr erstmals eingeführten Zusatzurlaub für Arbeiter, die im Wechselschichtdienst arbeiten.

Die Tabellenausgabe dürfte dort auf Interesse stoßen, wo ein großer Kommentar nicht unbedingt benötigt wird, aber ein Überblick über die grundlegenden tariflichen Vorschriften für MTL-Arbeiter oder ein leicht mitzuführendes Büchlein dieser Art erwünscht ist.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Der Populärvorbehalt: Direkte Demokratie in Deutschland. Von Christian Pestalozza. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 21. Januar 1981. 1981, 33 S., kart., 16.— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin und New York.

Pestalozza geht es um eine bessere Verwurzelung der Demokratie in unserer Gesellschaft durch Stärkung der Elemente unmittelbarer Demokratie in unserer Verfassungsordnung. Ausgangspunkt für seine Überlegungen ist die zutreffende Beobachtung, daß der Bürger weithin der Politik und den Politikern mißtraut, daß viele Bürger subjektiv ein „Demokratiedefizit“ empfinden. Politiker und Bürger reden und handeln teilweise aneinander vorbei.

Die Überlegungen, mit denen Pestalozza eine „Erneuerung der Demokratie“ erreichen will, sind kurz folgende:

- Es bedarf einer neuen Teilhabe der Bürger an der Politik, der Einschaltung des Bürgers in den Alltag der Politik und einer neuen Redlichkeit der Politiker.
- Die Staatsdiener, gleichgültig im Dienst welcher Staatsgewalt sie stehen, werden durch das Volk gewählt bzw. abgewählt. Unmittelbare Demokratie soll nicht nur auf den Bereich der Volksgesetzgebung, sondern auch auf den Bereich der Exekutive und Legislative erstreckt werden.
- Erwünschter Nebeneffekt der stärkeren Einbeziehung des Bürgers in die politische Willensbildung ist die Zurückdrängung des Staates und der politischen Parteien.

Bei seiner Argumentation verschließt sich Pestalozza nicht der Tatsache, daß das Grundgesetz zurückhaltend gegenüber den Instituten unmittelbarer Demokratie ist. Er will aber dem Demokratie-, dem Sozialstaats- und dem Bundesstaatsprinzip einen — noch nicht erfüllten — Auftrag an den Gesetzgeber entnehmen, alles zu tun, was der Bürgerkompetenz förderlich, alles zu unterlassen, was ihr hinderlich ist. Insoweit wird man Pestalozza von dem Ansatz her und in der Konsequenz kaum folgen können. Ein Verfassungsauftrag zur Verstärkung der Elemente unmittelbarer Demokratie dürfte sich aus den drei genannten Verfassungsgrundsätzen nicht herleiten lassen. Unbestreitbar richtig ist aber, daß das Grundgesetz einer Entwicklung zu mehr unmittelbarer Demokratie — durch Verfassungsergänzung — nicht entgegensteht.

Im folgenden stellt Pestalozza dann die verschiedenen Regelungen unmittelbarer Bürgerbeteiligung in den Bundesländern und im Ausland dar und bewertet sie ganz überwiegend positiv. Hervorzuheben ist vor allem seine Forderung nach der Vermehrung der Personalkompetenz des Volkes, insbesondere nach der unmittelbaren Volkswahl des Bundespräsidenten, die seiner Auffassung nach keinen Ausschub mehr trägt. Ist das nicht ein „alter Hut“, den der Parlamentarische Rat auf Grund der Erfahrungen in der Weimarer Republik zu Recht ausgemustert hat? Muß eine Volkswahl des Bundespräsidenten nicht zu Versuchen führen, den „Volkspräsidenten“ gegenüber dem — bloßen — „Parlamentskanzler“ oder gar „Parteikanzler“ auszuspielen und mit der angeblich höheren demokratischen Legitimation des ersteren die Gewichtverteilung des Grundgesetzes zwischen beiden Verfassungsorganen zu verändern? — Auch der weitere Vorschlag von Pestalozza, einen noch zu umgrenzenden Teil der Beamten und Richter unmittelbar durch das Volk wählen zu lassen, begegnet Bedenken. Kann das bei den heute oft fachlich hochspezialisierten Verwaltungen der geeignete Weg der Personalauslese sein? Besteht nicht zudem die Gefahr einer Wahlmüdigkeit bei den ständig zu irgendwelchen Abstimmungen an die Wahlen gerufenen Bürgern?

Mit seiner Hoffnung, Bürger und Politik auf dem Wege unmittelbarer demokratischer Bürgerbeteiligung einander näher zu bringen, hat Pestalozza ohne Zweifel eines der Grundprobleme der aktuellen Demokratiediskussion angeschnitten. Es ist ihm auch zuzustimmen, wenn er die Einführung eines Volksbegehrens auch für den Bereich der Bundesgesetzgebung fordert.

Zwei grundsätzliche Einwände gegen den Vortrag seien jedoch gestattet:

— Der Leser wird bei der Lektüre manchmal das Gefühl nicht los, als ob sich Pestalozza allzu unkritisch von dem in Deutschland nicht zu überwindenden Vorurteil gegen Politik und Parteien hat leiten lassen. In der heutigen Massendemokratie sollte man die Integrationsfähigkeit und die nicht immer, aber oft bewiesene Problemlösungskompetenz funktionierender demokratischer Parteien nicht zu gering einschätzen.

— So skeptisch die Parteien und ihre Vertreter von ihm betrachtet werden, so unkritisch nimmt Pestalozza die unmittelbare Mitwirkung des Volkes als Verbesserung der Demokratie an. Fordert nicht auch die Praxis der Bürgerinitiativen, deren weitgehende Perversion zu Vertretungen von Einzelinteressen oder von Kleingruppen zu Lasten der Mehrheit oder der Allgemeinheit und deren teilweise Unterwanderung durch Kader, die ganz andere politische Ziele verfolgen als die Initiatoren, zur Skepsis heraus? Kann die unmittelbare Volksentscheidung bei allen drei Staatsgewalten wirklich die Lösung für Probleme der modernen Demokratie sein? Können das überhaupt juristische Lösungsversuche sein? Muß nicht viel tiefer, etwa in den Schulen, angesetzt werden, um ein demokratisches Bewußtsein zu schaffen? Liegt es an fehlenden Elementen unmittelbarer Demokratie, wenn eine Wirtschaftskrise in den west- und nordeuropäischen Demokratien weniger gefährlich für die Demokratie erscheint als in Deutschland?

Der mit rechtswissenschaftlicher Sorgfalt gearbeitete Vortrag erzeugt m. E. wegen seiner politischen Einsichtigkeit mehr Fragen als Zustimmung.

Ministerialrat Peter Schorr

Sachverständigen-Haftung mit Haftungsbegrenzung sowie Versicherung des privaten und gerichtlichen Sachverständigen. Von Walter Döbereiner und Alexander Graf von Keyserlingk. 1979, 323 S., DIN A 5, geb. 68.— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die Komplexität der wirtschaftlichen Gegebenheiten machen es heute mehr als in früherer Zeit unumgänglich, in unüberschaubarer Zahl Entscheidungen auf der Grundlage sachkundiger Beratung, also unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu treffen. Konsequenterweise ist in den letzten Jahrzehnten die Stellung des außergerichtlichen und des gerichtlichen Sachverständigen in Literatur und Rechtsprechung zunehmend erörtert worden. Dennoch — so heben die Verfasser, gestützt auf langjährige anwaltliche Erfahrung in ihrem Vorwort hervor — haben die meisten Sachverständigen nur recht ungenaue Vorstellungen von den großen Haftungsrisiken, denen sie in ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind. Ziel des vorliegenden Buches ist es deshalb, diese Risiken sowie die Möglichkeit ihrer

Vermeidung und ihrer Absicherung durch entsprechenden Versicherungsschutz sowie durch vertragliche Haftungsbeschränkungen aufzuzeigen. In systematischer Darstellung wird die Lösung aller einschlägigen Fragen anhand von Rechtsprechung und Literatur erörtert. Die Ausführungen sind anschaulich und übersichtlich; der Text ist in kurze, in sich geschlossene Kapitel untergliedert. Damit ist nicht allein der Rechtskundige, sondern auch der Sachverständige in der Lage, sich über die anstehenden Fragen schnell und zuverlässig zu unterrichten. Die Verständlichkeit wird durch anschauliche Beispiele gefördert. Besonders dankbar werden die Sachverständigen für die versicherungsrechtlichen Hinweise sein. — Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein ebenso eingehendes Sachregister erleichtern die Orientierung. — Die Verfasser haben ihr Ziel, einen gründlichen, verständlichen Überblick über die haftungsrechtliche Stellung des Sachverständigen in seiner Beziehung zu privaten Auftraggebern, zu mittelbar von ihren Gutachten Betroffenen sowie gegenüber den Gerichten und den Prozeßbeteiligten zu geben, mit Erfolg verwirklicht. Da die Bearbeitung im Oktober 1978 abgeschlossen worden war, kann der Beschluß des BVerfG vom 11. Oktober 1978 (NJW 1978, 305) zur Haftung des gerichtlichen Sachverständigen — unter Korrektur der Rechtsprechung des BGH — erst in einer Neubearbeitung mit einbezogen werden.

Vors. Richter am LG Dr. Volker Schultze

Kurzarbeitergeld. Kommentar von Dr. Alfred Gebhardt, Richter am Sozialgericht Nürnberg. Loseblattausgabe, 1979. Gesamtwerk einschl. 4. Erg.-Liefg., 48.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Der handliche Kommentar behandelt in einem in sich geschlossenen Werk ausschließlich die Leistung Kurzarbeitergeld innerhalb des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), die von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) bei Erfüllung der a. a. O. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften an Arbeitnehmer in Betrieben gewährt wird, in denen mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, wenn zu erwarten ist, daß durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug) den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden (§ 63 AFG). Der Kommentar ist zwar wegen seiner Spezialisierung auf das Kug-Recht einseitig, aber gerade deshalb weitaus ausführlicher und mithin für die Praxis vorteilhafter, als ein oft mehrbändiger Gesamtkommentar des AFG.

Es handelt sich um einen in seinem gesetzestextlichen Umfang relativ kleinen Komplex aus dem Aufgabenbereich der BA, der wegen seiner Zielsetzung bei unterschiedlichen Arbeitsmarktsituationen und der deshalb notwendigen flexiblen Anwendung in der Praxis viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die der Kommentierung und Auslegung durch die Rechtsprechung bedürfen. Dieser Notwendigkeit wird das Werk gerecht. Der Benutzer findet auf die jeweiligen Fragen rasch eine ausführliche Antwort. Neben dem spezifischen Gesetzestext sind zum besseren Verständnis der Zielsetzung dieser AFG-Leistung die Gesamtaufgaben der BA im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung dargestellt sowie allgemeine und sonstige relevante bzw. Verfahrensvorschriften abgedruckt, deren Auffindung durch zwei auswechselbare Einsteckklappen in den Innenseiten des stabilen Plastikordners erleichtert werden. Die klare Gliederung des Kommentars sowie die allgemeinverständliche Ausdrucksweise ermöglicht auch dem Laien ein sowohl rasches Auffinden der klaren Erläuterungen als auch eine erschöpfende Definition der relevanten Begriffe.

Dem jeweiligen Paragraphen mit Kommentierung folgt die einschlägige Rechtsprechung. Leider ist sie nicht vollständig enthalten. Offenbar hat eine Beschränkung auf besonders instruktive Urteile stattgefunden. Ihr ist eine Inhaltsübersicht (Urteilstenor) vorangestellt. Diese Übersicht erleichtert neben der ausführlichen Erläuterung der Begriffe sowie der treffenden Vorbemerkungen zu den einzelnen Rechtsvorschriften eine in der Praxis willkommenere leichte Handhabung des Werkes, die allerdings noch verbessert werden könnte, wenn die in den Seitenüberschriften enthaltenen Gesetzesquellen jeweils an den äußeren Blattrand gerückt wären und damit das rasche Auffinden noch erleichtern würden.

Der Herausgeber läßt es aber mit den bisher dargelegten Vorzügen nicht bewenden; er hat dem Kommentar neben den das Gesetz ergänzenden Rechtsvorschriften (Anordnung der BA, Verordnungen über die Leistungssätze und die variablen Fristen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes) die im Verfahren für die Anzeile des Arbeitsausfalls und die Abrechnung mit der BA verwendeten Vordrucke, die er beispielhaft ausgefüllt hat, hinzugefügt.

Gerade das Letztere dürfte seinem Vorwort gemäß mit dazu beitragen, die Scheu vor der komplizierten Fassung des Gesetzes, der verwaltungstechnischen Handhabung sowie dem bürokratischen Aufwand zu beseitigen.

Das Loseblattwerk wird durch Ergänzungslieferungen zwar nicht billig, aber gerade deshalb in der Praxis dauerhaft verwendbar.

Verwaltungsoberrat Paul Klewitz

Johannes Binkowski, Wege und Ziel / Lebenserinnerungen eines Verlegers und Publizisten. 240 S., Leinen mit Schutzumschlag, 30.— D-Mark. Konrad Theiss Verlag, 7000 Stuttgart.

Ein Buch zu rezensieren heißt, das Geschriebene eines anderen gründlich und unvoreingenommen zu lesen und das Gelesene nach bestem Wissen und Gewissen zu beschreiben, ohne der Versuchung zu unterliegen, auf Kosten des Autors eigenes Wissen an den Leser zu bringen.

Einer solchen Versuchung zu widerstehen, fällt leicht, wenn das Buch, von dem hier die Rede ist, den Namen eines Autors trägt, dem keiner, der des Schreibens kundig ist oder glaubt, es zu sein, den Respekt versagen wird. Auf ihn und sein neuestes Buch trifft zu, was er auf Seite 21 der Lebenserinnerungen über seinen in der christlichen Jugend- und Arbeiterbewegung engagiert gewesenen, im Jahre 1913 verstorbenen Vater schreibt: „Mein Vater war ein Mann des gesprochenen und des geschriebenen Wortes. Er kannte die geistesgeschichtlichen und sozialpolitischen Tendenzen seiner Zeit, war entschlossen, durch Reden und Schreiben, die für ihn eine Einheit bildeten, die Entwicklung im Sinne des christlichen Glaubens zu beeinflussen. Er formulierte klar, anschaulich und prägnant und wurde offensiv, wenn es ihm nötig erschien. Er war im Grunde ein politischer Publizist.“

„Bestandsaufnahme“ wäre vielleicht das zeltgemäße Wort für das, was der 1908 in Neisse/Oberschlesien geborene Publizist und Mit-Herausgeber der „Schwäbischen Post“ und „Gmünder Tagespost“, Professor Dr. phil. Johannes Binkowski, der von 1970 bis 1980 dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger als Präsident vorstand, dem Leser anbietet. Dem Zurückkasten in die Erlebniswelt seiner Kindheit und Jugendzeit folgt das Herantasten an das eigenverant-

wortliche Selbstbewußtsein des Zeitungsverlegers und an eine neue Standortbestimmung der Zeitung im Mediengewebe der Industriegesellschaft unter strikter Wahrung der ungeschmäleren Pressefreiheit.

Auf Seite 91: „Der Leser wünscht eine unabhängige, auf festen Prinzipien gründende, aber nach allen Seiten offene Zeitung. Für Zeitungen, die einseitig gebunden sind, sei es parteipolitisch oder konfessionell, ist kein Platz mehr.“ So Binkowski im Sommer 1948, nachdem ihm die Amerikaner im Februar des gleichen Jahres die Lizenz für die Herausgabe der „Schwäbischen Post“ erteilt hatten. Und auf Seite 212: „Er (der Publizist) muß sachlich schreiben und sprechen. Die Ergründung des Tatbestandes kommt vor dem eigenen Urteil. Ihr hat sich die Sprache anzupassen. Ich (Binkowski) halte es für unzulässig, einen sachlich richtigen Satz durch kleine Schlenker in sein Gegenteil zu verkehren oder durch Schlagwörter Emotionen zu erzeugen.“

Binkowskis Lebenserinnerungen sind von hochkarätiger Aktualität. Was er über seine Denkvorgänge, Erlebnisse und Erfahrungen zu berichten hat, paßt oftmals haargenau in die Lücken der medienpolitischen Diskussion unserer Zeit, in der — mit seinen Worten gesprochen — die Weichen für ein zukünftiges technisches Kommunikationssystem (Kabelfunk, Bildschirmzeitung und Lokalfunk) gestellt werden.

Das Buch gibt allen, die miteinander, nebeneinander und gegeneinander als Verleger, Journalisten, Gewerkschaftler, Partei- und Staatspolitiker, Rundfunkintendanten, Fachreferenten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der Suche nach vernünftigen Lösungen der anstehenden medienpolitischen Aufgaben sind, die Möglichkeit, Erinnerungen aufzufrischen, Bekanntes neu zu überprüfen und Unbekanntes zu entdecken. Mit anderen Worten: Ein in seiner Gesamtheit kaufwürdiges Buch, das seinen Preis wert ist.

Ministerialrat a. D. Karl-Heinz Gerstmaier

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern. Erg.-Liefg., Juli 1981, Anschluß an die Erg.-Liefg., Oktober 1980. 20. Erg.-Liefg., zur 12. Aufl., 226 S., 10,50 DM; Grundwerk, rd. 1600 S., Plastikordner, 25,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Mit der 20. Ergänzungslieferung erhält die Textsammlung „Straßenverkehrsrecht“ den Stand vom 1. Juli 1981. Neu aufgenommen in den Katalog der abgedruckten Vorschriften wurden die Prüfungsrichtlinien über die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise. Gleichzeitig damit sind die Novellierungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung eingearbeitet worden. Ein weiterer Schwerpunkt sind umfangreiche Neueinfügungen in den Verwarungs- und Bußgeldkatalog in der in Bayern geltenden Fassung. In seinem Geleitwort zu der Ergänzungslieferung begründet der Verlag die Beibehaltung der bayerischen Kataloge mit dem Hinweis, daß sie die umfassendsten ihrer Art seien.

Berücksichtigt wurden ferner die Änderungen der Ferienreiseverordnung, der Durchführungsverordnung zum Fahrplangestetz, der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und der Prüfungsrichtlinien für Führerscheinbewerber.

Regierungsrat Manfred Langendorf

Jugendhilfe in Hessen. Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen und Verzeichnisse mit Hinweisen. Herausgegeben vom Hessischen Sozialminister. Loseblattsammlung, 16. Erg.-Liefg., Gesamtwerk, 149.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Mit der nunmehr 16. Ergänzungslieferung ist die Loseblattsammlung „Jugendhilfe in Hessen“ auf den Stand von 1981 gebracht worden. Die Änderungen, die sich in dieser Ergänzungslieferung finden, sind diesmal nicht von so weitreichendem Charakter wie bei der vorhergehenden Ergänzungslieferung. Dies insbesondere deswegen, weil bei der letzten Ergänzungslieferung der Gesetzgebungsschritt des Bundesgesetzgebers zum Ende der Legislaturperiode zu berücksichtigen war. Diesmal handelt es sich sozusagen eher um „normale“ Veränderungen — was zumindest die formale und umfangmäßige Seite angeht.

Änderungen auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen ergeben sich insbesondere in folgenden Komplexen:

— Das Verfahrensrecht, das als 10. Buch des Sozialgesetzbuches nunmehr in Kraft getreten ist, war an verschiedenen Stellen zu berücksichtigen, insbesondere auch im Rahmen des JWG. Denn die Auswirkungen, die sich insbesondere im Rahmen der Amtshilfe und damit des Datenschutzes ergaben, bedeuteten auch eine inhaltliche Veränderung gegenüber den bisherigen Regelungen. In diesem Zusammenhang ist es für die Herausgeber und Bearbeiter der Loseblattsammlung sicher zu überlegen, ob nicht neben dem nunmehr abgedruckten allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches insgesamt das 10. Buch über das Verfahren, das ja insgesamt auch für den Bereich der Jugendhilfe von Bedeutung ist, aufgenommen werden sollte.

— Änderungen hinsichtlich der Höhe von Geldbeträgen ergeben sich — wie stets in regelmäßig wiederkehrenden Abständen — hinsichtlich der Änderung der Sätze für den Regelbedarf bei nichtehelichen Kindern und damit in Zusammenhang stehend hinsichtlich der Sätze bei der Anpassungsverordnung.

— Eine inhaltlich zu beachtende neue Regelung fand schließlich der Bundesjugendplan. Mit der vorliegenden 16. Ergänzungslieferung sind nunmehr auch die inzwischen in Kraft getretenen neuen Richtlinien des Bundesjugendplans in die Loseblattsammlung aufgenommen. Dies ist besonders wichtig, ergaben sich doch nicht unwesentliche Änderungen. An dieser Stelle wäre vielleicht ein weiterer Wunsch anzubringen: bei einer solchen, für die (Finanzierungs-)Praxis wichtigen Änderung wäre es wünschenswert, wenn sie nicht Ende des Jahres, in dem sie in Kraft getreten ist, aufgenommen würde, sondern unter Umständen bereits im Vorgriff, d. h. mit der Ergänzungslieferung des vorhergehenden Jahres.

Die übrigen Änderungen betreffen vornehmlich landesrechtliche Bestimmungen. Zu erwähnen sind insbesondere:

— Die „Änderung“ des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) in § 5; damit wurde bezüglich der Mittel, die das Land Hessen dafür zur Verfügung stellt, nunmehr eine Abkoppelung der Förderungssumme vom Gesetzestext vorgenommen; der Umfang der Förderung richtet sich vom Haushaltsjahr 1982 nach den jeweiligen Ansätzen des Haushaltsplanes des Landes Hessen. Damit erspart sich der

Gesetzgeber eine Peinlichkeit. Nunmehr ist er nicht mehr genötigt, die von ihm zunächst gesetzlich vorgesehenen Förderungs-mittel durch entsprechende Gesetzesänderungen wieder zurückzunehmen zu müssen.

Womit inhaltlich allerdings Abschied genommen wird von einer entsprechenden politischen und sich damit auch finanziell ausdrückenden Gewichtung der Jugendbildung.

— Schließlich wurden die Richtlinien für Beratungsstellen, hier für die Erziehungsberatungsstellen und die Drogenberatungsstellen, überarbeitet und neu abgedruckt. Zugleich mit dieser Überarbeitung wurden die Adressenverzeichnisse der entsprechenden Einrichtungen auf den neuesten Stand gebracht bzw. überarbeitet.

— Neu aufgenommen wurde ein Verzeichnis von Einrichtungen, die der Aufsicht des Landesjugendamtes unterliegen, so insbesondere von Kinder- und Jugendheimen, Großpflegestellen, Wohngemeinschaften, Schülerheimen und Internaten, Jugendwohnheimen, Behindertenheimen usw. Eine sicher wichtige und nicht zu unterschätzende Informationsquelle.

— Ein weiterer Komplex landesrechtlicher Regelungen befaßt sich mit der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen. Hier ist einmal zu erwähnen die Verordnung über die Diplomierung bzw. Nachdiplomierung der Absolventen von Fachhochschulen, zum anderen die allgemeinen Vorschriften für die Studenten der Fachhochschulen. Daß es hierfür besondere Regelungen gibt, ist Ausdruck der jeweils unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für Hochschulen und Fachhochschulen, deren Sinnhaftigkeit bereits bei der Diskussion um die entsprechenden Landesgesetze zum Hochschulrahmengesetz nicht ganz einsichtig war.

Mit dieser Ergänzungslieferung ist damit zuverlässig der Gesetzesstand Ende 1981 dokumentiert. Neben der Gesetzessammlung von Krefft/Nagel in Berlin zur Jugendhilfe verbleibt damit die „Jugendhilfe in Hessen“ die einzige Sammlung landesrechtlicher Bestimmungen zur Jugendhilfe. Damit stellt es ein für die Praxis wichtiges Arbeitsmittel dar.

Prof. Dr. Johannes M ü n d e r

Sozialversicherungsgesetze, Angestelltenversicherung mit Nebengesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begründet von J. Eckert, Ministerialdirektor a. D., fortgeführt von W. Briggmann, Oberamtsrat a. D., 23.—25. Erg.-Liefg., Stand Januar 1981, Februar 1981, Juli 1981, 250 S., 180 S., 220 S., 34.— DM, 26.— DM, 32.— DM; Gesamtwerk, rd. 1500 S., Plastikordner, 68.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Anlaß für die meisten in der 23. Ergänzungslieferung dieser hier regelmäßig besprochenen Sammlung der die Angestelltenversicherung betreffenden Sozialversicherungsgesetze (s. zuletzt StAnz. 1980 S. 2074) berücksichtigten Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und seiner Nebenbestimmungen ist das Inkrafttreten des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), das das Verwaltungsverfahren im Sozialbereich und den Schutz der Sozialdaten regelt. Die Texte dieses Gesetzes und der in ihm in Bezug genommenen Vorschriften sind unter der Nummer 96 III (S. 96 c 1 ff.) abgedruckt, u. a. das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes mit der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (S. 96 c. 50 ff.) samt einer Liste der für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger geltenden Zustellungsgesetze der Länder (S. 96 c. 65 ff.) sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes (S. 96 c. 66 ff.). Sie waren bisher im Anschluß an den nun aufgehobenen § 205 AVG abgedruckt. Die alten Verfahrensvorschriften der Reichsversicherungsordnung waren im Anschluß an § 204 AVG abgedruckt. Obwohl § 66 Abs. 3 SGB X für die Vollstreckung zugunsten der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger auf Landesrecht verweist, wie es § 65 Abs. 2 SGB X für die Zustellung tut, findet sich zu § 66 SGB X im Gegensatz zu § 65 SGB X keine Liste der landesrechtlichen Vorschriften. Das in § 79 SGB X für anwendbar erklärte Bundesdatenschutzgesetz bringt die 24. Ergänzungslieferung unter Nr. 97 III (S. 97 c 1 ff.), denen die 2. DEVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) und die 2. DÜVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616) vorangestellt sind. Die ursprünglichen beiden Datenverordnungen vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) und vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) waren im Anhang zu § 123 AVG (S. 92, 371 ff.) abgedruckt (zur Neuregelung s. allgemein Mallmann/Walz, Schutz der Sozialdaten nach dem neuen Sozialgesetzbuch, NJW 1981 S. 1020). Zur Übermittlung von Daten zu Forschungszwecken s. den Erlaß des HMDI vom 13. Juni 1981 (StAnz. S. 1262). Im übrigen sind die Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und seiner Bezugsvorschriften an allen Stellen eingearbeitet.

Weitere Änderungen der hier wiedergegebenen Vorschriften beruhen auf der Änderung des Soldatengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 951) und auf der Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch das Melde-rechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429). Das Zweite Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) mit seiner Änderung des Artikels II § 52 a AnVNG ist nur als Nr. 22 in der Tabelle der Änderungen und Ergänzungen aufgeführt, die dem Text des Angestelltenversicherungsgesetzes-Neuregelungsgesetzes vorangestellt ist; § 52 a selbst ist nicht in der Sammlung enthalten.

Ferner sind die Nachträge eingearbeitet, die wegen der RV-BezugsgrößenVO 1981 vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2202) und wegen der Änderung der ArbeitsentgeltVO (S. 96 b. 7 ff.) notwendig geworden sind.

Neu ist die AVV über die Statistik in der Rentenversicherung (S. 96 b. 39 ff.). Viele Änderungen finden sich im Kontenrahmen (S. 98, 20 ff.).

Die 25. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung durch viele einzelne Hinweise und Ergänzungen zu den Tabellen und zu den Fußnoten auf den Stand vom Juli 1981. In neuer Fassung sind die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten und von geringfügigen selbständigen Tätigkeiten abgedruckt (S. 92, 35 ff.). In den Texten der Bezugsvorschriften sind die zwischenzeitlichen Änderungen berücksichtigt, z. B. bei der Verordnung über die Anwendung von Ruhensvorschriften (S. 92, 268) und bei der Rentenversicherungs-Beitragsbeitrags-Vergütungsverordnung (S. 92, 520). An die Stelle der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 160 BEG ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes getreten (S. 92, 272). Die 25. Ergänzungslieferung enthält ferner den Renten Anpassungsbericht 1981 und das Gutachten des Sozialbeirats (S. 92 b, 1 ff.). Schließlich ist das Sachregister erneuert.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reu ß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 21. DEZEMBER 1981

Nr. 51

Gerichtsangelegenheiten

4384

371 Ea — 13 — 7 — Erlaubniserteilung: Herrn Dieter Scholz, 6246 Glashütten 1, Im Wiesengrund 1, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Bürgerliches Recht und Handelsrecht erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

5000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1981

Der Präsident des Landgerichts

4385

371/2 E Dr. Müller — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Dr. Heinz Müller, geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Straße 71, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen.

3500 Kassel, 3. 12. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

4386

7 V — 155: Herrn Steuerbevollmächtigten Norbert Hof, 3554 Gladenbach, Berliner Straße 11, ist die Genehmigung erteilt, fremde Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts geschäftsmäßig zu besorgen. Sein Geschäftssitz ist Gladenbach.

3550 Marburg, 8. 12. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

4387

GR 950 — Neueintragung — 14. 12. 1981: Engelhardt Reinhold Georg, Industriekaufmann, Rheinstraße 27 in Lorsch, und Engelhardt Birgit Bettina geb. Schiewek, Erzieherin, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 29. September 1981 — UR Nr. B 317/81 — des Notars Hilmar Bescher in Lorsch ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 14. 12. 1981 Amtsgericht

4388

GR 951 — Neueintragung — 14. 12. 1981: Herbert Bernd, Prokurist, und Herbert Ursula Emmy geb. Buss, Lehrerin, beide wohnhaft Blütenweg 3 in 6141 Einhausen. Durch Vertrag vom 17. November 1981 — UR Nr. B 377/81 — des Notars Hilmar Bescher in Lorsch ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 14. 12. 1981 Amtsgericht

4389

6 GR 607 — Neueintragung — 9. 12. 1981: Eheleute Bauingenieur Harald Hain und Iona geb. Klingelhöfer, Breitewies 2, 6345

Eschenburg 2. Durch Vertrag vom 14. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 9. 12. 1981 Amtsgericht

4390

GR 324 — Neueintragung — 10. 12. 1981: Peter Strauß, geb. 26. November 1943, und Gabriele Ursula Auguste Strauß geb. Arlt, geb. 21. Juli 1947, Jakobstr. 2, 6228 Eltville am Rhein 1. Durch Ehevertrag vom 26. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 10. 12. 1981

Amtsgericht

4391

GR 2430 — Neueintragung — 2. 12. 1981: Eheleute Josef Cupal, Schlossermeister, und Helga geb. Schönhals, Verwaltungsangestellte, Gießen. Durch Vertrag vom 8. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2431 — Neueintragung — 2. 12. 1981: Eheleute Jürgen Norbert Schnelder, Student, und Sigrun geb. Schleenbecker, Ärztin, Gießen-Wiesack. Gütertrennung, Vertrag vom 19. Oktober 1981.

6300 Gießen, 8. 12. 1981

Amtsgericht

4392

GR 332 — Neueintragung — 9. 12. 1981: Ferdinand Heep, Kaufmann, und Ehefrau Blanka geb. Heun, beide wohnhaft in 6251 Waldbrunn-Hintermeilingen, Waldstr. 3. Durch Ehevertrag vom 24. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 9. 12. 1981

Amtsgericht

4393

41 GR 1980 — Neueintragung — 2. 12. 1981: Techn. Angestellter Günter Georg Witt und Eleonore geb. Siedler in Rodenbach haben durch Vertrag vom 14. September 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1981 — Neueintragung — 8. 12. 1981: Disponent Horst Taeger und Mechtild geb. Vogel in Hanau 8 haben durch Vertrag vom 1. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 8. 12. 1981 Amtsgericht, Abt. 41

4394

GR 398 — Neueintragung — 17. 11. 1981: Werner Rudolf Willy Schlegel und Karin Maria Margarete Schlegel geb. Merten, Niedernhausen. Durch Ehevertrag vom 18. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 17. 11. 1981

Amtsgericht

4395

GR 399 — Neueintragung — 11. 12. 1981: Eheleute Herwig Pflug, Dipl.-Ing., und Claudia Ottilie Liselotte Pflug geb. Kotenberg, Idstein. Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 11. 12. 1981

Amtsgericht

4396

GR 386 A — Neueintragung — 30. 11. 1981: Die Eheleute Alfred Friedrich Jäger und

Eike Paula Jäger geb. Spiekerkötter, beide Willingen-Upland, haben durch Vertrag vom 24. September 1981 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 30. 11. 1981

Amtsgericht

4397

GR 387 — Neueintragung — 2. 12. 1981: Die Eheleute Walter Plücker und Hella Regina Plücker geb. Jaeger, Waldeck-Alraft, haben durch Vertrag vom 5. November 1981 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 2. 12. 1981

Amtsgericht

4398

GR 1131 — Neueintragung — 2. 12. 1981: Karlheinz Bieker, Bauingenieur, und Heidelinde Bieker geb. Knappe, beide Gottfried-Keller-Str. 31, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 2. 12. 1981

Amtsgericht

4399

GR 521 — Neueintragung — 24. 11. 1981: Die Eheleute Horst Böcher, Schlosser, geb. am 21. 9. 1939, 6479 Ranstadt-Ober-Mockstadt, Beunde 13, und Gerda Böcher geb. Thum, geb. am 9. 3. 1943, daselbst, haben durch Vertrag vom 15. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 24. 11. 1981

Amtsgericht

4400

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4716: Eheleute Reinhard Josef Anton Walther, Geschäftsführer, und Jana geb. Vankova, Studentin, in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4717: Eheleute Klaus Josef Lorenz, Fernmeldeing., und Ingeborg geb. Noll, pharm.-techn. Assistentin, in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4718: Eheleute Theodor Biesen und Jutta geb. Reese, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 2. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4719: Eheleute Alfred Hermann Hetzer, Spengler und Installateur, und Edith geb. Schrauth, Verkäuferin, in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung
GR 3381 — Eheleute Jürgen Friedrich Willi Heinrich Hallmann und Ingeborg Waltraud Hallmann geb. Müller, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1981 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Zugewinngemeinschaft ist vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 4. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

4401

VR 503 — Neueintragung — 14. 12. 1981: Sportkriegervereinigung Lorsch, Lorsch. 6140 Bensheim, 14. 12. 1981

Amtsgericht

4402

8 VR 546 — **Neueintragung** — 10. 12. 1981: 06093 La Paloma Groß-Zimmern; Sitz Groß-Zimmern.
6110 Dieburg, 10. 12. 1981 **Amtsgericht**

4403

6 VR 571 — **Neueintragung** — 9. 12. 1981: Schützengilde „Kapitaler Hirsch“, 6344 Dietzhöhlztal-Mandeln.
6340 Dillenburg, 9. 12. 1981 **Amtsgericht**

4404

6 VR 572 — **Neueintragung** — 9. 12. 1981: Teestube Langenaubach, 6342 Haiger-Langenaubach.
6340 Dillenburg, 9. 12. 1981 **Amtsgericht**

4405

VR 1318 — **Neueintragung** — 1. 12. 1981: Geselligkeit Burschenschaft — Karneval 1970 Grüningen, Pohlheim-Grüningen.

VR 1327 — **Neueintragung** — 1. 12. 1981: Verein für psychosoziale Therapie Gießen, Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1329 — **Neueintragung** — 1. 12. 1981: Unterstützungskasse der Firma Berkenhoff GmbH Heuchelheim. Sitz des Vereins: Heuchelheim.
6300 Gießen, 8. 12. 1981 **Amtsgericht**

4406

VR 1110 — **Neueintragung** — 15. 12. 1981: Jugendtreff-Elz e. V. 6254 Elz.
6253 Hadamar, 15. 12. 1981 **Amtsgericht**

4407

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1627 — 10. 11. 1981: Männergesangsverein Hohenkirchen, Sitz Espenau.

VR 1628 — 16. 11. 1981: Verein zur Förderung der natürlichen und sozialen Umwelt, Sitz Kaufungen.

VR 1629 — 20. 11. 1981: Country & Western Club Kassel, Sitz Kassel.

VR 1630 — 23. 11. 1981: Selbsthilfegruppe Alt und Jung, Sitz Kassel.

VR 1631 — 23. 11. 1981: „Flohziirkus“-Verein zur Förderung der Kindergruppen-erziehung, Sitz Kassel.

VR 1632 — 23. 11. 1981: Forschungsinstitut für medizinische Meßtechnik, Sitz Kassel.

Veränderung

VR 663 — 16. 11. 1981: Kleinsiedler-Verein „Warteberg“, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 1981 ist der Verein aufgelöst.
3500 Kassel, 11. 12. 1981 **Amtsgericht**

4408

7 VR 524 — **Neueintragung** — 10. 12. 1981: Freundeskreis Berger Kirche, Sitz: Brechen.
6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 12. 1981 **Amtsgericht**

4409

VR 1148 — **Neueintragung** — 7. 12. 1981: Wohnheim Rheinfrankenhaus Marburg, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 7. 12. 1981 **Amtsgericht**

4410

VR 1149 — **Neueintragung** — 10. 12. 1981: Interessengemeinschaft „Einkaufsparadies rund um die Elisabethkirche“, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 10. 12. 1981 **Amtsgericht**

4411

VR 1129 — **Neueintragung** — 27. 10. 1981: Modellsportclub (MSC) Heusenstamm, Heusenstamm.

VR 1130 — **Neueintragung** — 11. 11. 1981: Die Erdferkel, Neu-Isenburg.

VR 1131 — **Neueintragung** — 4. 12. 1981: Unterstützungseinrichtung des Motor Presse Clubs eingetragener Verein, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 8. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 5**

4412

VR 293 — **Neueintragung** — 15. 12. 1981: CB — Grimm — Funk — 1979 — Steinau a. d. Str. Sitz des Vereins ist 6497 Steinau a. d. Straße.

6490 Schlüchtern, 15. 12. 1981 **Amtsgericht**

Liquidationen**4413**

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. November 1981 wurde der Karneval-Verein „Niederräder Narren“ e. V. aufgelöst. Liquidatoren sind 1. Herr Werner Klein, Frankfurt am Main, Frauenhofstraße 12, 2. Frau Ingrid Mehler, Frankfurt am Main 71, Frauenhofstraße 12.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1981 **Die Liquidatoren**

4414

Rudervereinigung „Mittelmain“ Hanau am Main. Der Verein hat sich durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. 11. 1980 aufgelöst; der Beschluß wurde am 21. 10. 1981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den nachstehend aufgeführten Liquidatoren bis spätestens 30. 5. 1982 anzumelden. Dr. Karl-Georg Kottenhahn, Wildaustr. 1b, 6450 Hanau 9, Ing. Günter Volk, Rilkeweg Nr. 90, 6450 Hanau 1, Wilfried Heuser, Fasaneriestraße 8, 6450 Hanau 8, Joachim Kliem, John-F.-Kennedy-Straße 32, 6450 Hanau 9, Gerhard Trott, Drosselweg 6, 6458 Rodenbach.

6450 Hanau, 14. 12. 1981 **Die Liquidatoren**

Vergleiche — Konkurse**4415**

N 5/81 — **Beschluß**: Über das Vermögen des Herrn **Karl Theo Lang, Strebendorfer Str. 25, 6326 Romrod 1**, wird heute, am 4. Dezember 1981, 13.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Zahlungsunfähigkeit.
Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Christian Uhlich, 6313 Homberg/Ohm 1, Frankfurter Str. 105.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. Januar 1982.

Vor dem Amtsgericht, Raum 6, Erdgeschoß, wird folgender Termin abgehalten: 18. Januar 1982, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die, in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner

verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Januar 1982 anzeigen.

6320 Alsfeld, 4. 12. 1981 **Amtsgericht**

4416

6 VN 2/81 — **Beschluß**: In dem Verfahren des Arztes Dr. med. Erich Rebbholz, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Friedberger Str. 73a, jetzt 7141 Freiberg, Württemberger Straße 2, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird, nachdem er den Vergleichsantrag zurückgenommen hat, die Bestellung des vorläufigen Vergleichsverwalters und die Anordnung des Verfügungsverbots vom 1. Dezember 1981 **aufgehoben**.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1981 **Amtsgericht**

4417

6 N 49/81 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Werbeagentur Graphis & Media GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Rainer Schlag, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Kirdorfer Str. 77, wird heute, am 10. Dezember 1981, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt u. Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel.-Nr. 0 61 94 / 6 10 51. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. Januar 1982, 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 8. März 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10 bis 12, I. Stockwerk, Saal I. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. Januar 1982 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1981 **Amtsgericht**

4418

61 N 90/76 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Günter Jung, Inhaber der Firma Hacotronic in Weiterstadt, Georg-Storm-Straße 24**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Dienstag, den 19. Januar 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 612, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12.

6100 Darmstadt, 10. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 61**

4419

61 N 82/81: Über das Vermögen der **Firma Auto-Handelsgesellschaft Wacker & Ellenbeck GmbH, 6100 Darmstadt, Heidelberger Straße 191**, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Kaufmann Thomas Walk, wird heute, am 9. Dezember 1981, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Dipl.-Kfm. Ludwig Heeb, 6100 Darmstadt, Brüder-Knauf-Str. 9-11, Tel. (0 61 51) 88 32 40.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1982 beim Gericht anzumelden (zweifach).
Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 21. Januar 1982, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 22. April 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

4420

3 N 5/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Meta Jost, geb. Ende, Inhaberin der im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege (6 HRA 1069) eingetragenen Firma Bernhard Jost, Eschwege, Schillerstr. 2-4, soll die vom Amtsgericht — Konkursgericht — Eschwege genehmigte Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 24 469,04 D-Mark, wozu noch Zinsen kommen und wovon noch die Restvergütung des Konkursverwalters, die Auslagenerstattung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses sowie noch nicht erhobene Gerichts- und Veröffentlichungskosten abgehen. Zu berücksichtigen sind: 480,— DM Rest bevorrechtigter Forderungen der Klasse I sowie 1 489 549,06 DM der Vorrechtsklasse II. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege aus. Das Konkursgericht Eschwege hat Termin zur Abnahme der Schlußrechnung anberaumt auf den 27. Januar 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30 Zimmer 107.

3440 Eschwege, 11. 12. 1981

Der Konkursverwalter
Heinz Jacobs
Rechtsanwalt u. Notar

4421

3 N 84/81: Das in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Lenze, 3441 Weilborn, Sandhöfe 13, am 1. Dezember 1981 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen worden ist (§ 106 Absatz 2 KO).

3440 Eschwege, 9. 12. 1981

Amtsgericht

4422

81 N 51/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Plastikwerk-Isollerbau G.m.b.H., Frankfurt am Main, Dürerstraße 24, mit Niederlassungen in (7500) Karlsruhe, Erbprinzenstraße 31; (8000) München 25, Albert Roßhaupterstr. Nr. 39; (4200) Oberhausen/Rhld., Alstädener Str. 29 und (2000) Hamburg 1, Spaldingstraße 1, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Vergütung des Gläubigerausschusses auf den 5. Januar 1982, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 195 000,— DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 3 586,70 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

4423

81 N 90/79 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G. Müller GmbH, gesetzlich vertreten durch

ihren Geschäftsführer Kaufmann Alex Bauer, Landgrafenstraße 10/14, 6000 Frankfurt am Main, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 30. Oktober 1981 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 6. November 1981 bestätigt wurde, aufgehoben.

Für die Gläubigerausschußmitglieder wurden festgesetzt — a) Vergütung, b) Auslagen: — Herr Rechtsanwalt Dr. Löhner: a) 1 800,— DM, b) 51,— DM; Herr Rechtsanwalt Meller: a) 3 680,— DM, b) 1 541,— DM; Herr Direktor Klöber: a) 2 340,— DM, b) 180,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

4424

81 N 393/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 5. 1981 in seiner Wohnung Friedrich-Naumannstraße 41, 6000 Frankfurt am Main, tot aufgefundenen Herrn Herbert Karl-Heinz Schrade, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 19. Januar 1982, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 1 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 18,20 DM.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

4425

24 N 26/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauunion GmbH & Co KG, 6094 Bischofsheim, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 19. Januar 1982, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, b) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, c) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters das Verfahren mangels Masse gem. § 204 KO einzustellen.

Es werden festgesetzt: a) die Vergütung des Konkursverwalters auf 36 273,03 DM, b) seine Auslagen auf 1 445,05 DM, c) zuzüglich 6,5 v. H. Mehrwertsteuer DM 2 451,67.

6080 Groß-Gerau, 4. 12. 1981

Amtsgericht

4426

42 N 46/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Walder Bau GmbH, Salisweg 47, 6450 Hanau 1, Geschäftsführer: Herr Horst Glintzer, Salisweg 47, 6450 Hanau 1, wird der Schlußtermin auf den 4. Februar 1982, 9.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 159 B, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt.

6450 Hanau, 4. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

4427

42 N 161/81: Über den Nachlaß des am 17. 8. 1979 verstorbenen Kaufmanns Friedrich Gerhard Wacker, Rote Hohl 5, 6456 Langenseibold, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt und Notar Alfred Fleischmann, Langstraße 96-98, 6450 Hanau am Main, wird heute, am 9. Dezember 1981, 9.30 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dietmar Jeck, Langstraße 96-98, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1981 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 5. Januar 1982, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 18. Februar 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau am Main, Nußallee Nr. 17, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 159 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Dezember 1981 anzeigen.

6450 Hanau, 9. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

4428

2 N 5/80: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 6. 1950 in Eberschütz geborenen, am 6. 11. 1979 verstorbenen und zuletzt im Winkel 1, 3526 Trendelburg, wohnhaft gewesenen Robert Karl Friedrich Engelbrecht, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 400,— DM, seine Auslagen 150,— DM.

3520 Hofgeismar, 3. 12. 1981

Amtsgericht

4429

65 N 160/81: Über das Vermögen der Autohaus Kurhessen E. Sontag KG, 3591 Fuldatal 1, Niedervellmarsche Straße 27, vertreten durch den Kaufmann Egon Sontag, HRA 7340 AG Kassel, ist am 3. Dezember 1981, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 11. Februar 1982 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 19. Januar 1982, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 3. März 1982, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 3. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 65

4430

9 N 43/81: Das im Konkursverfahren gegen Helga Weber, Hauptstraße 7, 6232 Bad Soden 2, am 3. November 1981 erlassene Veräußerungsverbot ist durch Be-

schluß vom 12. Dezember 1981 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 12. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 9

4431

9 N 53/81: In der Konkursache gegen **Lothar Haut**, Inhaber eines Fuhrunternehmens, In der **Schneithohl 13, 6242 Kronberg/Ts. 2**, ist durch Beschluß vom 8. Dezember 1981 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 8. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 9

4432

9 N 59/81: In der Konkursache gegen **Firma Barnickel KG, Bauunternehmung**, vertreten durch den persönlich haftenden Komplementär **Martin Barnickel, Friedrich-Ebert-Str. 12, 6240 Königstein/Ts.**, ist durch Beschluß vom 11. Dezember 1981 gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 11. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 9

4433

7 N 16/80 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hermann Rathmann, Buch- und Offsetdruckerei, Verlagsbuchhandlung, Lackieranstalt, Cappeler Str. 8 in Marburg**, Alleinhaberin: **Frau Alice Rathmann geb. Martenstein**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3550 Marburg, 7. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 7

4434

N 33/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Malermeisters **Otto Stapp, Lützelbach, Schlängengraben Nr. 2**. Das am 27. November 1981 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben, der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen.

6120 Michelstadt, 9. 12. 1981
Amtsgericht

4435

7 N 20/76: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fischer & Vogel, Sanitär- und Heizungs-Großhandlung OHG, Waldstraße 200, 6050 Offenbach am Main**, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 22. Januar 1982, 10.00 Uhr, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 156 065,— DM, die baren Auslagen auf 12 169,98 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 10. 12. 1981
Amtsgericht

4436

7 N 8/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans-Dieter Hiss, Lamperteim**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Lamperteim (Aktenzeichen: 7 N 8/80)** niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 24 794,10 DM, der nicht bevor-

rechtigten Forderungen 167 794,05 DM. Es ist kein Massebestand vorhanden.

6066 Riedstadt, 28. 11. 1981
Der Konkursverwalter
Heinz Artinger
Rechtsanwalt

4437

N 41/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SBV Spezialbauteile Vertriebsgesellschaft mbH, 6054 Rodgau 2**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 91 270,24 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie noch nicht erhobene Gerichtskosten und weitere Masseverbindlichkeiten. Zu berücksichtigen sind 109 281,01 DM bevorrechtigte und 544 775,21 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Seligenstadt** auf.

6054 Rodgau 6, 17. 12. 1981
Der Konkursverwalter
Klaus Siebicke
Rechtsbeistand

4438

N 56/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters **Arno Ohlenmacher, 6054 Rodgau 3**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 12 064,41 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 78 311,86 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Seligenstadt** auf.

6054 Rodgau 6, 14. 12. 1981
Der Konkursverwalter
Klaus Siebicke
Rechtsbeistand

4439

4 N 48/81: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Edmund Rauch, Genfer Str. 16, 6090 Rüsselsheim**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Dienstag, den 9. Februar 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 201, vor dem Amtsgericht **Rüsselsheim**, **Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim**, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 025,85 DM zuzüglich 6,5 v. H. Mehrwertsteuer, seine Auslagen werden auf 47,80 DM zuzüglich 13 v. H. Mehrwertsteuer festgesetzt.

6090 Rüsselsheim, 4. 12. 1981
Amtsgericht

4440

62 N 21/78 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **W+M Automation Karl Müller GmbH & Co., früher 6200 Wiesbaden-Nordenstadt, Daimlerling 2**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 27. Januar 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht **Wiesbaden** bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigen-

den Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters werden auf 111 000,— DM (einhundertundelftausend) festgesetzt (einschließlich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer).

6200 Wiesbaden, 4. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

4441

62 N 31/80 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fotokaufmanns **Manfred Henske, früher Wiesbaden, Langgasse 43**, wird mangels einer die weiteren Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 2. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 62

4442

62 N 88/81 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma INKOM Verlags GmbH, Kaiser-Friedrich-Ring 88, 6200 Wiesbaden**, wird mangels einer die weiteren Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 9. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 62

4443

62 N 119/81: Über das Vermögen der **ZDO Zentrum für Datenverarbeitung und Organisation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Klaus Raabe, Kaufmann, Mainz-Marienberg, Jürgen Fritz, EDV-Berater, Wiesbaden-Bierstadt**, wird heute, am 9. Dezember 1981, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Georg Frhr. Grote**, 6200 Wiesbaden, Rheinstr. 59. Anmeldungen (doppelt) bis 14. Januar 1982.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 3. Februar 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 9. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 62

4444

62 N 138/81: Über das Vermögen des Textilkaufmannes **Friedhelm Bosel, 5300 Bonn, Am Stadtwald 95**, Inhaber des Textilhandelsgeschäfts unter **Firma Rodler-Spezialgeschäft, Inhaber Friedhelm Bosel, Wiesbaden, Marktstr. 27**, wird heute, am 9. Dezember 1981, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Georg Frhr. Grote**, Rheinstr. 59, 6200 Wiesbaden. Anmeldungen der Konkursforderungen sind doppelt bis 14. Januar 1982 einzureichen.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 3. Februar 1982, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 9. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im **Versteigerungstermin** zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Ge-

bot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 53 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4445

K 7/81: Das im Grundbuch von Niedergemünden, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt Nr. 582, eingetragene Grundstück

Gemarkung Niedergemünden, Flur 12, Flurstück 139, Bauplatz, Pestalozzistraße (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Größe 8,16 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Gröger geb. Häuser, geb. 12. 1. 1949, Wetzlar-Dutenhofen, Schillerstr. 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 600,— Deutsche Mark.

Im 1. Versteigerungstermin erfolgte Zuschlagsversagung gemäß § 74a Abs. 1 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 12. 1981 Amtsgericht

4446

K 22/81: Die im Grundbuch von Wahlen, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 410, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Wahlen,

Flur 1, Nr. 10, Hof- und Gebäudefläche, Neustädter Straße 17, Größe 2,98 Ar,

Flur 1, Nr. 11/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 17,88 Ar,

Flur 2, Nr. 36, Ackerland, Der Stückgarten, Größe 22,62 Ar,

Flur 2, Nr. 100, Ackerland, Die Biegenäcker, Größe 114,86 Ar,

Flur 18, Nr. 11/1, Ackerland, Der Junkernstrauch, Größe 48,05 Ar,

Flur 24, Nr. 32, Ackerland, Die Eckhartshecke, Größe 64,87 Ar,

weiter eingetragen im Grundbuch von Gleimhain, Bezirk Alsfeld, Band 9, Blatt 288, Gemarkung Gleimhain, Flur 4, Nr. 69, Grünland, Im Hain, Größe 62,53 Ar,

Flur 4, Nr. 86, Ackerland, Am Langenstrich, Größe 34,65 Ar, Grünland, Am Langenstrich, Größe 20,38 Ar,

sollen am 12. Februar 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Faulstich, Ernst, geb. am 28. 7. 1932, Landwirt und Schmiedemeister in Wahlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 500,— DM für Flur 1, Nr. 10, 92 000,— DM für Flur 1, Nr. 11/1, 2 000,— DM für Flur 2, Nr. 36, 11 000,— DM für Flur 2, Nr. 100, 4 000,— DM für Flur 19, Nr. 11/1,

6 000,— DM für Flur 24, Nr. 32,

5 000,— DM für Flur 4, Nr. 69,

5 500,— DM für Flur 4, Nr. 86.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 128 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 11. 1981 Amtsgericht

4447

K 47/80: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 334, Blatt 11 157, 11 158, 11 159 und 11 160 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 697/1, Hof- und Gebäudefläche, Abt-Michael-Str. 2, Größe 2,09 Ar,

Blatt 11 157: 245,24/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet;

Blatt 11 158: 255,10/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet;

Blatt 11 159: 265,64/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet;

Blatt 11 160: 234,02/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet;

sollen am 17. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blatt 11 157, 11 158 und 11 160: Gerhard Fabritz,

Blatt 11 158: Eheleute Ludwig und Annemarie Holzhauer, — je zur Hälfte —.

Festgesetzte Werte nach § 74a Abs. 5 ZVG:

Blatt 11 157: 70 000,— DM,

Blatt 11 158: 82 000,— DM,

Blatt 11 159: 60 000,— DM,

Blatt 11 160: 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 8. 12. 1981 Amtsgericht

4448

6 K 12/81 (StAnz. S. 2259, lfd. Nr. 4113) — Berichtigung: Der Wert für lfd. Nr. 1 beträgt nicht, wie veröffentlicht, 785 770,—

Deutsche Mark, sondern 785 000,— DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1981 Amtsgericht

4449

K 18/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 36, Blatt 1073, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 2, Flurstück 9/4, Lieg.-B. 852, Hof- und Gebäudefläche, Straße der Jugend 1, Größe 17,01 Ar,

soll am Freitag, dem 5. März 1982, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, Lastr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schriftsetzer Werner Recholka, geb. 24. 7. 1951, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 556,— DM.

Dieser Festsetzung liegt das Schätzungsgutachten des Ortsgerichts Bad Wildungen vom 10. 11. 1981 zugrunde. Das Gericht sah

keinen Anlaß, von diesem Gutachten abzuweichen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 9. 12. 1981

Amtsgericht

4450

4 K 38/80: Das im Grundbuch von Wallau, Band 59, Blatt 2047, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallau, Flur 30, Flurstück 148/41, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 16, Größe 6,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Schlossers Friedrich Josef Reisbeck, Hildegard geborene Blücher, in Wallau/Lahn, Bahnhofstraße 16.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 11. 1981 Amtsgericht

4451

4 K 43/81: Das im Grundbuch von Wiesenbach, Band 18, Blatt 642, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wiesenbach, Flur 1, Flurstück 296, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Steinweg 13, Größe 8,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Raupenfahrers Johannes Weichbold, Brigitte geborene Reichmann, in Wiesenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 11. 1981 Amtsgericht

4452

61 K 32/81: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 64, Blatt 2511, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Arheilger Str. 46, Größe 6,51 Ar,

soll am 8. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz Nr. 12, Saal 504, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Röder, Darmstadt,

b) August Röder, Darmstadt-Eberstadt,

c) Anna Maria Gebhardt geb. Röder, Darmstadt,

d) Hans (Johann) Röder, Darmstadt,

e) Lina Margarethe Anna Röder geb. Hauser, Darmstadt,

f) Edith Röder, Darmstadt,

— in ungeteilter Erbgemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 26. 11. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

4453

31 K 78/79: Der halbe ideelle Grundstücksanteil an dem im Grundbuch von Hergershausen, Band 23, Blatt 1377, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hergershausen, Flur 7, Flurstück 54, Ackerland, Im obersten Espenloch, Größe 9,54 Ar, soll am Dienstag, dem 9. Februar 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Brohm, Weißbinder.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 000,— Deutsche Mark.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. (0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 12. 1981 **Amtsgericht**

4454

8 K 59/81: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 99, Blatt 3345, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 50, Flurstück 26/9, Hof- und Gebäudefläche, Ströherstr., Größe 14,59 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 50, Flurstück 26/8, Hofraum, Ströherstr., Größe 0,19 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 50, Flurstück 26/3, Bauplatz, Hinterm Galgenberg, Größe 8,73 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 50, Flurstück 26/7, Hofraum, Ströherstr., Größe 0,29 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Februar 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Student Jochen Wiemann in Dillenburg, Ströherstraße 24.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 3 auf	566 020,— DM,
für Ifd. Nr. 4 auf	2 280,— DM,
für Ifd. Nr. 5 auf	172 360,— DM,
für Ifd. Nr. 6 auf	3 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 11. 1981 **Amtsgericht**

4455

K 9/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 133, Blatt 4914,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 55, Flurstück 149/29, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 17, Größe 3,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. März 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Ursula Sreicher geb. Sieradzki in Frankenberg (Eder) (jetzt Michelstadt).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag sowohl nach § 74a als auch nach § 85a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 12. 1981 **Amtsgericht**

4456

84 K 213/80 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Unterliederbach, Band 97, Blatt 2681, eingetragene Wohnungseigentum Ifd. Nr. 1 bestehend aus 14,918/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Unterliederbach, Flur 16, Flurstück 59/9, Hof- und Gebäudefläche, Wasgaustr. 43—49, Größe 43,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 64, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2618 bis 2708) und in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 15. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ursula Maria Thomas in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

4457

84 K 22/81 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 49, Blatt 1942, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 597, Flurstück 667/2, Hof- und Gebäudefläche, Strahlenberger Weg 22, Größe 14,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Maria Huneke, geb. Fischer, Strahlenberger Weg 22, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

4458

84 K 98/81 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 32, Blatt 1166, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 320, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Wielandstr. 57 und 57 H, Größe 3,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Kirsten Hemling, Bahnhof 50, 6457 Steinau,

b) Friedrich Holzmann, Wielandstr. 57, 6000 Frankfurt am Main,

— je zur Hälfte —
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

4459

84 K 104/81 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 129, Blatt 4168, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung 40, Flur 12, Flurstück 47/6, Hof- und Gebäudefläche, Breitlacher Straße 45, Größe 1,91 Ar,

soll am Freitag, dem 19. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Herr Manfred Müller und Frau Erika Müller geb. Brandt, in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— D-Mark (= 200 000,— DM für jede Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 81**

4460

K 54/81: Der im Grundbuch von Wölfersheim, Band 56, Blatt 2462, eingetragene Grundbesitz

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 720, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 26, Größe 2,97 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosel Schmidtke geb. Langner, Hauptstraße 26, 6366 Wölfersheim, und Egon Wagner, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 213 228,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 12. 1981 **Amtsgericht**

4461

K 23/80: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 42, Blatt 1337, eingetragene Wohnungseigentum, Ifd. Nr. 1 85,9984/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Niedenstein, Flur 5, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße 2, Größe 19,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts (Ziff. II des Aufteilungsplanes),

soll am 19. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Krückhahn und Christel geb. Trojahn, Niedenstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 10. 12. 1981 **Amtsgericht**

4462

5 K 59/81: Das im Grundbuch von Giesel, Band 16, Blatt 553, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Giesel, Flur 1, Flurstück 46, Lieg.-B. 16, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 1, Größe 10,32 Ar,

soll am 18. Februar 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Maria Sophia Blobner, geb. Spahn, in Neuho-Giesel,

b) Frau Ernestine — genannt Erna — Koestel, geb. Blobner, in Frankfurt am Main,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —
Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 55 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 11. 12. 1981 **Amtsgericht**

4463

K 120/76 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuengronau, Band 9, Blatt 221,

lfd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 61, Bauplatz, Im Steinbusch 5, Größe 8,28 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 6, Flurstück 45/2, Grünland, Müllerberg, Größe 7,73 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 6, Flurstück 45/3, Grünland, Müllerberg, Größe 8,82 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 6, Flurstück 45/4, Grünland, Müllerberg, Größe 9,20 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 6, Flurstück 45/5, Grünland, Müllerberg, Größe 9,16 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 6, Flurstück 45/6, Grünland, Müllerberg, Größe 5,96 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 6, Flurstück 70/2, Grünland, Steinwiese, Größe 69,54 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 6, Flurstück 70/8, Grünland, Steinwiese, Größe 45,78 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 6, Flurstück 79, Grünland, Steinwiese, Größe 63,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Birgit Netter, Frankfurt am Main, Eckenheimer Landstr. 52.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 23 auf	9 936,— DM,
für lfd. Nr. 26 auf	618,40 DM,
für lfd. Nr. 27 auf	705,60 DM,
für lfd. Nr. 28 auf	736,— DM,
für lfd. Nr. 29 auf	357,60 DM,
für lfd. Nr. 30 auf	732,60 DM,
für lfd. Nr. 34 auf	5 563,20 DM,
für lfd. Nr. 40 auf	2 746,80 DM,
für lfd. Nr. 44 auf	3 829,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 12. 1981 **Amtsgericht**

4464

2 K 23/81: Das im Grundbuch von Ballersbach, Band 59, Blatt 1868, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ballersbach, Flur Nr. 28, Flurstück 232, Bauplatz, Herborner Straße, Größe 8,51 Ar,

soll am 26. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Günther Birkwald in Mittenaar-Ballersbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 14. 12. 1981 **Amtsgericht**

4465

1 K 3/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberseelbach, Band 10, Blatt 320,

Flur 1, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichwald, Größe 6,91 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reiner Weis und Retraud Weis geb. Wenig, Oberseelbach/Ts., — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 468 096,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 12. 1981 **Amtsgericht**

4466

1 K 27/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Esch, Band 25, Blatt 757,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche und Grünland, Schulgasse Nr. 1, Größe 12,91 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. a) Fritz Rödder,
b) Elisabeth Rödder geb. Piosik,
beide Schulstr. 1, 6273 Waldems-Esch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 12. 1981 **Amtsgericht**

4467

64 K 202/81: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 128, Blatt 3828, eingetragene a) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 114,18/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 55/4, Lieg.-B. 2725, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 45, Größe 6,32 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 7 und D 7,

b) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 zu 1: Grunddienstbarkeit (Recht zur Benutzung der Heizungsanlage) an dem Grundstück Gemarkung Kirchditmold, Blatt 4060 Best.-Verz. Nr. 1, Abt. II, Nr. 1,

soll am 10. Februar 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Köther, Kurt, geb. 2. 3. 1931, Espenau.
Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. 3. / 8. 4. 1976.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

4468

5 K 39/81: Am 24. Februar 1982, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 116, das im Grundbuch von Mardorf, Band 60, Blatt 1908, auf den Namen der Sieglinde Reich, 6301 Linden-Leihgestern, und Joachim Klahr-Caton, 8263 Burghausen, je zur Hälfte eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse, Haus Nr. 112, Größe 1,28 Ar,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach §§ 74a, 85a ZVG auf 67 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 9. 12. 1981 **Amtsgericht**

4469

1 K 15/81: Das im Grundbuch von Rhena, Band 11, Blatt 317, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhena, Flur 2, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Lehmkuhle, Haus Nr. 125, Größe 11,42 Ar.

Hinweis: Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Wilhelm Köster in 4300 Essen, Rottstr. 7, jetzt: Korbach-Rhena, Am Goddelsberg 21.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 278,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 12. 1981 **Amtsgericht**

4470

1 K 25/81: Der im Grundbuch von Willingen, (Wohnungsgrundbuch), Band 73, Blatt 2141, eingetragene 153/1 000. Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Willingen, Flur 19, Flurstück Nr. 106, Hof- und Gebäudefläche, Ahornweg 15, Größe 9,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 5. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holzingenieur Heinrich Klocke in 4937 Lage/Lippe, Karl-Biegermann-Str. 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Miteigentumsanteil	140 000,— DM,
mit Sondereigentum	16 395,— DM,
Wohnungseinrichtung	156 395,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 30. 11. 1981 **Amtsgericht**

4471

9 K 46/81 — **Beschluß:** Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 28, Blatt Nr. 908, lfd. Nr. 1, Best.-Verz., 19/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1126 und dem Kelleranteil Nr. 1126 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 30. März 1982, 10.00 Uhr, Raum Nr. 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, (Luxemburger Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Erich Goldschmidt, Güntersburgallee 8, 6000 Frankfurt am Main,

b) Frau Marion Goldschmidt geb. Bindewald, Am weißen Berg 5, 6242 Kronberg-3, zu a) + b) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 456,— DM (Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 BV, Wohnung Nr. 1126 und Keller Nr. 1126).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 4. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 3**

4472

9 K 47/81 — **Beschluß:** Folgendes Wohnungs- und Teileigentum,

a) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 28, Blatt 909, 35/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1127 und dem Kelleranteil Nr. 1127 des Aufteilungsplanes,

b) 6/1 000 Anteil folgendes Teileigentums, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Schönberg, Band 32 A, Blatt 1024, 2052/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3000 des Aufteilungsplanes, Tiefgarage in Block D, bestehend aus 171 Einstellplätzen,

soll am Dienstag, dem 30. März 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, (Luxemburger Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Herr Erich Goldschmidt, Güntersburgallee 6, 6000 Frankfurt am Main,

2. Frau Marion Goldschmidt geb. Bindewald, Am weißen Berg 5, 6242 Kronberg-3. Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

DM 207 473,— für Wohnungseigentum zu a),
DM 6 500,— für Teileigentum zu b),
DM 213 973,— insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 4. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 9**

4473

7 K 25/81: Das im Grundbuch von Offenthal, Band 38, Blatt 1695, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Flur 7, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 12, Größe 6,15 Ar,

soll am 5. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hagen Schienbein, Albert-Schweitzer-Straße 23, 6072 Dreieich,

b) Holger Schienbein, Burgfriedenstraße Nr. 1, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 10. 12. 1981 **Amtsgericht**

4474

1 K 23/80: Das im Grundbuch von Felsberg, Band 31, Blatt 1181, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Felsberg, Flur 10, Flurstück 57/10, Hof- und Gebäudefläche, Hasenschützenweg 10, Größe 6,68 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. 29 (ehem. Rentegebäude), Raum 4, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1980 bzw. 14. 4. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Schlosser Oskar Walter und dessen Ehefrau Anastasia Walter geb. Krippner, 3582 Felsberg, Hasenschützenweg 10, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 1. 12. 1981 **Amtsgericht**

4475

K 8/80: Das im Grundbuch von Pfirsichbach, Band 7, Blatt 225, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfirsichbach, Flur Nr. 1, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Rehwiesenstr. 6/8, Größe 17,57 Ar,

soll am 4. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1980 und 26. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Gerhard Arlt,
b) Anna Arlt geb. Köstler,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 25. 11. 1981 **Amtsgericht**

4476

1 K 3/81: Das im Grundbuch von Betzenrod, Bezirk Nidda, Band 27, Blatt 1055, eingetragene Grundstück

Gemarkung Betzenrod, Flur 1, Flurstück Nr. 168, Hof- und Gebäudefläche, Auf der alten Hohl, Größe 7,17 Ar,

Miteigentum zur Hälfte, Abt. I, Nr. 2a, soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Wasmuth, Joachim, Dietzenbach, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 467,80 Deutsche Mark für den halben Anteil von Flur 1, Nr. 168.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 12. 1981 **Amtsgericht**

4477

1 K 9/81: Die im Grundbuch von Langd, Bezirk Nidda, Band 13, Blatt 869, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Langd

Flur 1, Nr. 356/1, Ackerland, In der Johanneswiese, Größe 8,31 Ar,

Flur 1, Nr. 296/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulecke 3, Größe 1,14 Ar,

halbes Miteigentum, Abt. I, Nr. 3 b, sollen am Donnerstag, dem 25. März 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maja Weidauer geb. Winter, Menchesstraße 14, 3575 Kirchhain, Miteigentum, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1 114,— DM für den halben Anteil von Flur 1, Nr. 356/1,

13 018,50 DM für den halben Anteil von Flur 1, Nr. 296/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 4. 12. 1981 **Amtsgericht**

4478

1 K 10/81: Die im Grundbuch von Langd, Bezirk Nidda, Band 13, Blatt 869, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Langd Flur 1, Nr. 356/1, Ackerland, In der Johanneswiese, Größe 8,31 Ar,

Flur 1, Nr. 296/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulecke 3, Größe 1,14 Ar,

halbes Miteigentum, Abt. I, Nr. 3a, sollen am Donnerstag, dem 25. März 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Louis Ludwig Weidauer, Menchesstraße Nr. 14, 3575 Kirchhain, Miteigentum, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1 114,— DM für den halben Anteil von Flur 1, Nr. 356/1, 13 018,50 DM für den halben Anteil von Flur 1, Nr. 296/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6478 Nidda, 4. 12. 1981 **Amtsgericht**

4479

7 K 50/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 141, Blatt 5530, eingetragene Grundstück

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 99/1, LB 3753, Hof- und Gebäudefläche, Habichtstraße 10, Größe 12,01 Ar, am 2. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Alfons und Marianne Raab, Neu-Isenburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 12. 1981

Amtsgericht

4480

7 K 97/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 57, Blatt 2591, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Dietesheim

Flur 6, Flurstück 504/7, LB 798, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Str. 200, Größe 4,14 Ar,

Flur 6, Flurstück 504/6, LB 798, Ackerland, Zwischen Main und Radbusch, Größe 3,04 Ar,

am 12. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Milbrat in Mühlheim am Main-Dietesheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 12. 1981

Amtsgericht

4481

K 17/80: Das im Grundbuch von Erks- hausen, Band 11, Blatt 333, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erks- hausen, Flur Nr. 3, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäude- fläche, Auweg 6, Grünland, Größe 23,74 Ar,

soll am 26. Februar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hausfrau Anni Wagner geb. Mell, in Erks- hausen,

1 c) Landwirt Gottlieb Wagner, beide wohnhaft Auweg 6, 6442 Roten- burg-Erks- hausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 12. 1981

Amtsgericht

4482

K 18/81: Das im Grundbuch von Wei- chersbach, Band 16, Blatt 406, eingetra- gene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weichersbach, Flur 20, Flurstück 23/5, Hof- und Gebäude- fläche, Die Eller, Größe 7,46 Ar, soll am 9. März 1982, 10.00 Uhr, im Ge- richtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektroschweißer Werner Renner, geb. 22. 12. 1945,

b) dessen Ehefrau Anneliese Renner geb. Strott, geb. am 15. 4. 1950 in Weichersbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 216 428,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 11. 12. 1981 **Amtsgericht**

4483

K 19/81: Das im Grundbuch von Nieder- zell, Band 11, Blatt 331, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzell, Flur 2, Flurstück 115/4, Grünland, Im Maasbühl, Größe 27,91 Ar,

soll am 2. März 1982, 10.00 Uhr, im Ge- richtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Renate Becker, geb. am 26. 9. 1941, Frankfurt am Main 60.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 582,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 11. 12. 1981 **Amtsgericht**

4484

K 24/80: Das im Grundbuch von Nieder- Roden, Band 132, Blatt 4900, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 10, Flurstück 36/2, Bauplatz, Wasser- fläche, Strandpromenade, Größe 336,00 Ar, soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, I. Stock, Raum 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Baugilde Nord GmbH, Rodgau 3 (Konkursverwalter ist Herr Karl Polkin, Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach am Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 1 677 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 10. 12. 1981 **Amtsgericht**

4485

2 K 29/81 — **Beschluß**: Das im Grund- buch von Wernborn, Band 45, Blatt 1452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernborn, Flur 2, Flurstück 295, Hof- und Gebäudefläche, Gehainstr. 17, Größe 10,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usin- gen, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Hagedorn und Elke Ha- gedorn, geb. Lutz, Wernborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 7. 12. 1981

Amtsgericht

4486

3 K 99/80: Die im Grundbuch von Ho- hensolms, Band 37, Blatt 1258, einge- tragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 12, Flurstück 1/26, Hof- und Gebäude- fläche, Der große Garten (jetzt Wetzlarer Straße 7), Größe 6,31 Ar, Wert: 34 567,50 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 3, Flurstück 84/23, Ackerland, Am Er- daer Pfad, Größe 19,33 Ar, Wert: 773,— Deutsche Mark,

sollen am 4. März 1982, 9.00 Uhr, im Ge- richtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zim- mer 18, durch Zwangsvollstreckung ver- steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Schleenbäcker geb. Dönges, Wetz- larer Str. 7, Hohensolms-Hohensolms.

Der Wert der Grundstückshälften ist durch Beschluß vom 28. 10. 1981 gemäß § 74a ZVG auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 12. 1981

Amtsgericht

4487

3 K 18—22/81 + 3 K 46/81 + 3 K 63/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, a) Band 206, Blatt 7269, b) Band 281, Blatt 9525,

zu a) lfd. Nr. 1 Best.V., Flur 12, Flur- stück 61/12, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße, Größe 0,99 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1 Best.V., Flur 12, Flur- stück 61/8, Hof- und Gebäudefläche, Frie- denstraße 16, Größe 4,92 Ar,

sowie die im Teileigentumsgrundbuch von Wetzlar eingetragenen Teileigentums- rechte:

c) in Band 248, Blatt 8511, lfd. Nr. 1, Best.V., 48,98/1000 (i. W. Achtundvierzig 98/100/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Berg- straße (jetzt Friedenstraße 20), Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeich- neten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Untergeschoß (Westteil) sowie verbunden mit 7 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 1), die Nutz- fläche beträgt 4,75 Ar,

d) in Band 248, Blatt 8512, lfd. Nr. 1, Best.V., 244,96/1000 (i. W. Zweihundert- vierundvierzig 96/100/Tausendstel) Mite- gentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Berg- straße (jetzt Friedenstraße 20), Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 be- zeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen, Erdgeschoß, sowie verbunden mit 30 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (be- zeichnet mit Nr. 2), die Nutzfläche beträgt 21,00 Ar,

e) in Band 248, Blatt 8513, lfd. Nr. 1 Best.V., 93,46/1000 (i. W. Drelundneunzig 46/100/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Berg-

Das neue SGB X im

SGB/RVO-Gesamtkommentar

Innerhalb des „Gesamtkommentars“ erscheint als Loseblatt-Ausgabe das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) mit dem Inhalt:

- Sozialgesetzbuch: Verwaltungsverfahren
- Schutz der Sozialdaten
- Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten.

Kommentar von Ministerialrat DR. A. KNOPP, Bundesministerium der Justiz, Richter am Bundessozialgericht N. SCHNEIDER-DANWITZ, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D. K. SCHROETER.

Das X. Buch des Sozialgesetzbuchs regelt die obengenannten Bereiche nicht nur für alle Zweige der Sozialversicherung und der Versorgung, sondern auch für das Recht

- der **Arbeitsförderung**,
- des **Wohngeldes**,
- der **Jugendhilfe**,
- der **Sozialhilfe**
- und der **Ausbildungsförderung** (BAföG).

Die Kommentierung der neuen Vorschriften ist insbesondere für die Träger der SOZIALVERSICHERUNG, die SOZIALGERICHTE, für die STÄDTE UND LANDKREISE (Wohngeld, Sozialhilfe, Jugendhilfe, Ausbildungsförderung) sowie für die entsprechenden Verbände ein wichtiges Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Der Kommentar wird durch Ergänzungslieferungen vervollständigt.

Format: DIN A 5, Loseblatt-Ausgabe.

Der Verkaufspreis für das SOZIALGESETZBUCH mit dem SGB I, dem SGB IV und dem neuen SGB X (zwei Bände) beträgt 160,- D-Mark.

Der Verkaufspreis des GESAMTKOMMENTARS (sieben Bände komplett) beträgt 600,- DM. Er umfaßt zwei Bücher der RVO, nämlich das I. und VI., soweit sie noch gültig sind, das II., III., IV., V. Buch der RVO, das FANG, das „Internationale Sozialversicherungsrecht“, das „Sozialgerichtsgesetz“, ferner die neuen Teile SGB I, SGB IV und SGB X.

straße (jetzt Friedenstraße 20), Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im geänderten Aufteilungsplan vom 15. 1. 1974 mit Nr. 3 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. Obergeschoß, sowie verbunden mit 7 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 3 in dem als Anlage zur Teilungserklärung vom 12. 7. 1974 überreichten Plan), die Nutzfläche beträgt 7,97 Ar,

f) in Band 248, Blatt 8514, lfd. Nr. 1 Best.V., 273,96/1000 (i. W. Zweihundertdreißig 96/100/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße (jetzt: Friedenstraße 20), Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im geänderten Aufteilungsplan vom 15. 1. 1974 mit Nr. 4 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. und 2. Obergeschoß, sowie verbunden mit 20 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet im ursprünglichen Aufteilungsplan sowie in dem als Anlage zur Teilungserklärung vom 12. 7. 1974 überreichten Plan jeweils mit Nr. 4), die Nutzfläche beträgt 26,53 Ar,

g) in Band 248, Blatt 8515, lfd. Nr. 1 Best.V., 18,37/1000 (Achtzehn 37/100/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße (jetzt: Friedenstraße 20), Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen (Gesundheitsbad) 2. Obergeschoß, sowie verbunden mit 2 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 5), die Nutzfläche beträgt 1,90 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1981, 29. 5. 1981, 21. 7. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hotel Bergstraße Grundstücks-, Besitz- und Verwaltungen GmbH u. Co. KG in Wetzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für a) auf	9 900,— DM,
für b) auf	131 000,— DM,
für c) auf	892 024,— DM,
für d) auf	6 160 737,— DM,
für e) auf	1 300 348,— DM,
für f) auf	6 343 259,— DM,
für g) auf	401 855,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 8. 12. 1981 **Amtsgericht**

4488

3 K 49/81: Die im Grundbuch von Ehringshausen, Band 59, Blatt 2653, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ehringshausen, Flur 12, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Str. 17 (jetzt Nr. 29), Größe 2,78 Ar, Wert: 213 344,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Ehringshausen, Flur 12, Flurstück 119/2, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Str. 17 (jetzt 29), Größe 1,06 Ar, Wert: 8 588,— DM,

sollen am 17. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Rumpf, Ehringshausen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a ZVG durch Beschluß vom 8. 9. 1981 auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 7. 12. 1981 **Amtsgericht**

4489

3 K 61/81: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 23, Blatt 806, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 4, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Durchhardstr. (Nr. 17), Größe 7,54 Ar, soll am 10. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Dräger, Durchhardstr. 17, 6338 Hüttenberg-Weidenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. 10. 1981 auf 288 940,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 12. 1981 **Amtsgericht**

4490

2 K 11/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 169, Blatt 5841, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 29, Flurstück 158, Hof- und Gebäudefläche, Triangelstr. 13, Größe 1,99 Ar, soll am Montag, dem 22. Februar 1982, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude 3549 Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elise Lina Huy geb. Schröder, Triangelstraße 13, 3549 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 8. 12. 1981 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Jahresrechnung 1978 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I. Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 21. Oktober 1981 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekanntgemacht wird:

„1. Für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 1978

1.1 Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (MVLWG) in Verbindung mit § 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Jahresrechnung 1978 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
Soll-Einnahmen	781 250 147,17 DM	34 772 462,89 DM
Soll-Ausgaben	896 067 349,83 DM	34 772 462,89 DM
Soll-Fehlbetrag	114 817 202,66 DM	—

1.2 Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 MVLWG in Verbindung mit § 114 HGO wird dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1978 Entlastung erteilt.

2.1 Für die Kliniken, Krankenhäuser, Kinderheilstätte Mammolshöhe und Krankenhausvollapotheke werden die Jahresabschlüsse 1978, bestehend aus Vorbericht, Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und dem

Jahresbericht, gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz in Verbindung mit § 1 Ziffer 12 der Verordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kommunaler Krankenhäuser und in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz für die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen festgestellt.

2.2 Für die aus der Anlage 2 ersichtlichen Gutsbetriebe werden die Jahresabschlüsse 1978, bestehend aus den Jahres-, Gewinn- und Verlustrechnungen, gemäß § 24 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz festgestellt.

Anlage 1

Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Psych. Krankenhaus Eichberg	Psych. Krankenhaus Riedstadt
Psych. Krankenhaus Gießen	Psych. Krankenhaus Weilmünster
Psych. Krankenhaus Hadamar	Waldkranzhaus Köppern
Psych. Krankenhaus Haina	Jugendpsych. Klinik Rheinböden
Psych. Krankenhaus Heppenheim	Jugendpsych. Klinik Rehberg
Psych. Krankenhaus Herborn	Jugendpsych. Klinik Lahnhöhe
Psych. Krankenhaus Marburg	Jugendpsych. Klinik Hofheim
Psych. Krankenhaus Merxhausen	

Orthopädische Klinik Kassel
 Orthopädische Klinik Wiesbaden
 Kinderklinik Schloß Dehrn
 Taunusklinik Falkenstein

Kinderheilstätte Mammolshöhe
 Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina
 Krankenhausvollapotheke des LWV Hessen

Anlage 2

Gutsbetriebe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
 Gutsbetrieb Eichberg
 Gutsbetrieb Hadamar
 Gutsbetrieb Haina
 Gutsbetrieb Heppenheim
 Gutsbetrieb Herborn

Gutsbetrieb Merxhausen
 Gutsbetrieb Riedstadt
 Gutsbetrieb Weilmünster
 Gutsbetrieb Köppern.“

II. Die Jahresrechnung 1978 mit Erläuterungsbericht liegt vom 22. Dezember 1981 bis 5. Januar 1982 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 bis 10, Zimmer 336, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3500 Kassel, 7. Dezember 1981

Landeswohlfahrtsverband Hessen
 Der Verwaltungsausschuß
 gez. Dr. P ü n d e r
 Landesdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1981 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1980 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1980 wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 19, Forstamtshauptgebäude, Parterre, 6270 Idstein, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6270 Idstein, 11. Dezember 1981

Zweckverband „Naturpark Rhein-Taunus“
 Der Vorsitzende
 gez. M ä r t e n
 Landrat

Jahresrechnung 1980 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO in der Fassung des Gesetzes vom 12. Februar 1981 (GVBl. I S. 65), hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar am 2. Dezember 1981 die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1980 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO vom 23. Dezember 1981 bis 13. Januar 1982 an den Werktagen — außer Samstag — von 8.00 bis 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Parkstraße 1, Zimmer 320, 3588 Homberg (Efze), öffentlich aus.

3588 Homberg, 9. Dezember 1981

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
 Der Vorstand
 gez. F r a n k e, Landrat
 Verbandsvorsitzender

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 117 in der Gemarkung der Stadt Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 117 in der Gemarkung Frankenberg der Stadt Frankenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 4,063 neu (bei km 4,063 der K 117 alt)
 bis km 4,876 neu (am neuen Anschlußarm der B 252) = 0,813 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 117.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisbeschluß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Am Kniep 50, 3540 Korbach, einzulegen.

3540 Korbach, 3. Dezember 1981

Der Kreisbeschluß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
 K IV/4 — 412/07/117

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes Ha 508, UF der Kreisbahn Wächtersbach—Bad Orb in Wächtersbach im Zuge der B 276 neu, Umgehung Wächtersbach bei Baukm 0,0 + 80,70 der B 276 neu, sollen vergeben werden.

Das Bauwerk ist 13,01 m lang (Überbau), 13,75 m breit zwischen den Geländern und von OK Fundament bis OK Fahrbahn ca. 7,40 m hoch.

Der Überbau besteht aus einer Stahlbetonplatte mit beidseitigen Kragarmen.

Die Stützweite beträgt 10,62 m.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 7,5 Monate.

Baubeginn voraussichtlich am 13. April 1982.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. Januar 1982 anzufordern.

**FRÜH DURCHSTARTEN -
 DER RICHTIGE WEG ZUM
 EIGENEN
 HEIM.**



BHW

Bausparkasse
 für den öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln

Der Versand der Blankette erfolgt am 8. Januar 1982.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 41,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die UF der Kreisbahn Wächtersbach—Bad Orb in Wächtersbach, Bw Ha 508.“

Eröffnungstermin: Dienstag, den 2. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** läuft am 26. Februar 1982 ab.
6450 Hanau, 10. Dezember 1981 Hessisches Straßenbauamt

NÜRNBERG: Die Bauarbeiten für die Eisenbahnbrücke über die K 72 (bei Neuohof) im Zuge der Neubaustrecke Hannover—Würzburg, Bau-km 228,420, werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

- a) Erdaushub: 2 300 m³
- b) Stahlbeton: 750 m³
- c) WIB-Überbau: 260 m²
- d) Abdichtung: 260 m²
- e) Dichtungsanstrich: 600 m²

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom März 1982 bis September 1982.

Die Vergabeunterlagen können bei der Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe H/W Süd der BZ, Stromerstr. 12, 8500 Nürnberg 70, gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 70,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank AG, Zweigniederlassung Nürnberg, Konto 3000, BLZ 760 103 00, angefordert werden.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 25/81 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 20. Januar 1982, 10.00 Uhr.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten ausgeführt haben. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einschl. der Gewährleistung ist eine Sicherheit in Höhe von 2% der Auftragssumme zu hinterlegen.

8500 Nürnberg, 14. Dezember 1981



DEUTSCHE BUNDESBahn
 Bundesbahndirektion Nürnberg
 Projektgruppe H/W Süd der
 Bahnbauzentrale

NÜRNBERG: Die Erd-, Tief- und Wegebauarbeiten für die Strecke Hartberg, Gemeinde Neuohof, im Zuge der Neubaustrecke Hannover—Würzburg, Bau-km 227,733—229,885, werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

Los 2:

Bodenabtrag	145 000 m ³
Dammschüttung	146 500 m ³
Wegebau	16 650 m ²
Entwässerungsleitungen	3 100 m
Baugelände räumen	70 000 m ²

Los 3:

Bodenabtrag	92 000 m ³
Wegebau	1 300 m ²
Entwässerungsleitungen	210 m
Baugelände räumen	13 700 m ²

Das Los 1, Brückenbauarbeiten für die EBR K 72, wird getrennt ausgeschrieben.

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom März 1982 bis August 1983. Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, ab 18. Dezember 1981 angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 190,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
 Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
 Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Verkehrskredit-Bank, Konto 3 000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 23/81 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 19. Januar 1982, 11.00 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

Eine getrennte Vergabe nach Losen bleibt vorbehalten.

8500 Nürnberg, 10. Dezember 1981



DEUTSCHE BUNDESBahn
 Bundesbahndirektion Nürnberg
 PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale
 44N N441 Na (Rv)

Stellenausschreibung

An der

FACHHOCHSCHULE GIESSEN—FRIEDBERG

Ist im Fachbereich Elektrotechnik II die Stelle eines/einer

Professors(in)

Bes.Gr. C 3 BBesG

für die Fachgebiete Elektrische Maschinen, Allgemeine Elektrotechnik zu besetzen.

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt die Promotion. Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens 5jährigen beruflichen Praxis verlangt, von der mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Gießen—Friedberg,
 Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 27,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 98 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 98. Fernschreiber: 04-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 21. Dezember 1981 beträgt 40 Seiten.